VISA 2021/163616-5406-0-PC

L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir d'argument de publicité Luxembourg, le 2021-03-09 Commission de Surveillance du Secteur Financier

Verkaufsprospekt
Ausgabe März 2021

SUNARES

Name des Teilfonds: SUNARES – Sustainable Natural Resources

Teilfondswährung:

SUNARES – Sustainable Natural Resources: EUR

Wertpapierkenn-Nr.:

SUNARES – Sustainable Natural Resources: A0ND6Y

ISIN:

SUNARES – Sustainable Natural Resources: LU0344810915

Datum der ersten Netto-Inventarbewertung: 04.03.2008

Transaktionsgebühren: max. 0,20 % bei Aktien auf den ausmachenden Betrag

max. 0,10 % bei fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren auf den Nominalwert oder den möglicherweise höheren

Kurswert

max. 0,05 % bei Investmentfonds

Erstausgabepreis:

SUNARES – Sustainable Natural Resources: EUR 100,-

Verkaufsprovision:

SUNARES – Sustainable Natural Resources: max. 5 %

Verwahrstellenvergütung:

SUNARES – Sustainable Natural Resources: max. 0,10 % p.a., mindestens EUR 15.000,-

Ertragsverwendung:

SUNARES – Sustainable Natural Resources: ausschüttend

Verwaltungsvergütung:

SUNARES – Sustainable Natural Resources: max. 1,85 % p.a., mindestens EUR 15.000,-

zahlbar monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen zzgl. EUR 3.000,- p.a. ab der zweiten

Anteilsklasse

Anlageschwerpunkt:

SUNARES – Sustainable Natural Resources: Anlage in Aktien von Unternehmen, die sich primär mit den

Elementen Erde und Wasser beschäftigen. Zu den Branchenschwerpunkten zählen Wasser-, Agrar- und Forstwirtschaft, Beverages & Food, Energie, Alternativ-Energie,

Rohstoffe und Edelmetalle

Ende des Geschäftsjahres:

SUNARES – Sustainable Natural Resources: 31. Januar

Performance (Wertentwicklung) der Teilfonds:

Eine Übersicht wird der wesentlichen Anlegerinformation (Key Investor Information Document "KIIDs") beigefügt.

Weitere ausführliche Informationen zu den betreffenden Teilfonds werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes beschrieben.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden zudem nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den USA – einschließlich der dazugehörigen Gebiete – noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

US-Personen sind:

1. solche natürlichen Personen, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind,
- f) in den USA wohnen:

2. juristische US-Personen, insbesondere:

- a) Personen- und Kapitalgesellschaften, Trusts, Pensionsfonds oder sonstige Unternehmen oder juristische Einheiten, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des Columbia Districts oder unter dem Act of Congress gegründet wurden oder in einem US-Handelsregister eingetragen sind;
- b) jedes Vermögen (Estate), dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- c) jedes Treuhandvermögen (Trust), dessen Treuhänder, Begünstigter oder, wenn der Trust widerruflich ist, dessen Gründer, eine US-Person ist;
- d) eine sich in den USA befindliche Zweigstelle oder Filiale einer juristischen Einheit, die keine US-Person ist;
- e) jedes diskretionäre oder nicht-diskretionäre Konto oder ähnliche Konto (soweit es sich nicht um ein Vermögen oder einen Trust nach Buchstaben b) und c) handelt), das von einem Händler (Dealer), Verwalter oder Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- f) jedes diskretionäre Konto oder ähnliches Konto (soweit es sich nicht um ein Vermögen oder einen Trust nach Buchstaben b) und c) handelt), das von einem in den USA gegründeten oder eingetragenen Händler (Dealer), Verwalter, Treuhänder oder einer US-Person gehalten wird;
- g) jede unter dem Recht eines anderen als der USA oder deren Staaten durch oder für eine US-Person gegründete oder eingetragene juristische Einheit, die grundsätzlich zur Durchführung einer oder mehrerer Transaktionen, die unter die "offshore exemption" der Volcker Rule fallen, gegründet wurde.

Sollte die Gesellschaft Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anleger um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht der Gesellschaft das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Anleger, die als "Restricted Persons" unter die US-Regelung No. 2790 der "National Association of Securities Dealers" (NASD 2790) fallen, müssen ihre Anlagen in dem Fondsvermögen der Gesellschaft unverzüglich mitteilen.

Foreign Account Tax Compliance Act

Der Fonds ist Gegenstand des Hiring Incentives to Restore Employment Act (das HIRE Gesetz), das im März 2010 von den Vereinigten Staaten von Amerika verabschiedet wurde. Das HIRE Gesetz enthält Vorschriften, die allgemein als US-Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") bezeichnet werden.

Die FATCA Vorschriften bestimmen, dass eine Meldung von bestimmten Informationen an den Internal Revenue Service, der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (IRS) zu erfolgen hat. Diese Meldepflicht

umfasst Informationen über nicht US-Amerikanische Finanzinstitute, die nicht mit den FATCA Vorschriften in Einklang stehen, sowie über US-amerikanische Konten und nicht US-amerikanische Rechtsträger, die mittelbar und unmittelbar Eigentümer bestimmter Personen der Vereinigten Staaten sind. Ein Verstoß gegen diese Meldepflicht führt potenziell zu der Erhebung einer besonderen Quellensteuer in Höhe von dreißig Prozent (30%) auf bestimmte Einkünfte (einschließlich Dividenden und Zinsen), die ihre Quelle in den Vereinigten Staaten haben sowie Brutto-Verkaufserlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Übertragung von Eigentum, welches zu Zins- oder Dividendenzahlungen führt, die ihre Quelle in den Vereinigten Staaten haben.

Sollte der Fonds aufgrund von FATCA Vorschriften der Quellensteuer unterliegen, kann der Wert der durch die Anleger gehaltenen Anteile erheblich beeinträchtigt werden.

Nach den FATCA Vorschriften wird der Fonds als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution im Sinne der FATCA-Bestimmungen, FFI) behandelt. Danach kann der Fonds die Investoren dazu verpflichten, Nachweise über ihre steuerliche Ansässigkeit sowie sämtliche andere Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der oben genannten Vorschriften erforderlich scheinen.

Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt ist der Fonds zu den folgenden Maßnahmen berechtigt:

- a) Der Fonds kann sämtliche Steuern oder ähnliche Abgaben einbehalten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder sonstigen Verpflichtungen (im Hinblick auf die Beteiligungen des Fonds) erforderlich ist.
- b) Der Fonds kann von jedem Investor oder wirtschaftlichen Eigentümer verlangen, unverzüglich sämtliche personenbezogene Informationen zur Verfügung zu stellen, die nach Auf-fassung des Fonds für die Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich sind und / oder um unverzüglich die Höhe des einzubehaltenden Betrags festzustellen.
- c) Der Fonds ist dazu berechtigt, personenbezogene Informationen an jedwede Steuerbehörde weiterzugeben, soweit dies gesetzlich erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde vorgegeben wird.
- d) Der Fonds kann die Zahlung von Dividenden oder Erlöse aus der Rücknahme oder dem Rückkauf der Anteile gegenüber einem Investor zurückbehalten, bis dem Fonds hinreichende Informationen zur Ermittlung des einzubehaltenden Betrags zur Verfügung stehen.

Common Reporting Standards

Der Fonds ist, gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 ("CRS Gesetz"), Gegenstand des Standards für den automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung ("Standard") und dessen gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, "CRS").

Es wird davon ausgegangen, dass der Fonds für Zwecke des CRS Gesetzes als sog. "Meldendes Finanzinstitut" (institution financière déclarante) eingestuft wird.

Unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes vom 2. August 2002 bezüglich des Schutzes von Personen im Zusammenhang mit der Behandlung von persönlichen Daten und sonstigen einschlägigen Datenschutzbestimmungen die in den Unterlagen des Fonds enthalten sind, unterliegt der Fond als "Meldendes Finanzinstitut" bestimmten Meldeund Sorgfaltsvorschriften. Zu diesen Verpflichtungen zählt auch die Verpflichtung des Fonds, Personen- und Finanzdaten bezüglich der Identifizierung i) der Investoren, die im Sinne des CRS Gesetzes als Meldepflichtige Personen gelten (*Personnes devant faire l'objet d'une déclaration*), sowie ii) der Investoren, die im Sinne des CRS Gesetzes als Beherrschende Personen bestimmter nichtmeldender Finanzinstitute gelten und Meldepflichtige Personen sind (*Personnes détenant le contrôle*), der luxemburgischen Steuerbehörde zu melden. Die zu kommunizierende Personen- und Finanzdaten sind im Anhang 1 des CRS Gesetzes abschließend aufgeführt (die "Information").

Die Fähigkeit des Fonds, seine Verpflichtungen unter dem CRS Gesetz zu erfüllen, ist abhängig von der Mitwirkung der Investoren, die dem Fonds die Informationen und die unterstützenden erforderlichen Nachweise zur Verfügung stellen müssen. Jeder Investor wird darüber informiert, dass der Fonds die erhaltenen Informationen für die Zwecke

des CRS Gesetzes bearbeiten wird und erklärt sich dazu bereit, seine Beherrschenden Personen über diese Bearbeitung zu informieren.

Jeder Investor wird weiterhin informiert, dass die Informationen bezüglich Meldepflichtiger Personen im Sinne des CRS Gesetzes der luxemburgischen Steuerverwaltung jährlich mitgeteilt werden.

Meldepflichtige Personen werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bestimmte Operationen die von ihnen durchgeführt werden durch die Erteilung von Auszügen berichtet werden, und dass ein Teil dieser Information als Grundlage für den jährlichen Informationsaustausch mit der luxemburgischen Steuerverwaltung dienen wird.

Weiterhin stimmt jeder Investor zu, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Berichte, den Fonds zu unterrichten sollten die erhaltenen personenbezogenen Daten nicht korrekt sein.

Die Investoren verpflichten sich, dem Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen, alle Belege und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die einen Einfluss auf die Informationen haben können.

Ein Investor, der einer Anfrage auf entsprechende Information oder Dokumentation nicht nachkommt, wird mit jeglichen Steuern oder Strafen belastet, die dem Fonds aufgrund dessen unter dem CRS Gesetz auferlegt werden und der Fonds kann seine Anteile im eigenen Ermessen zurückkaufen.

SUNARES (Société d'Investissement à Capital Variable)

SUNARES ist eine Investmentgesellschaft (im Folgenden "Gesellschaft" oder "Fonds" genannt) mit variablem Kapital, die am 14. Februar 2008 als Société d'Investissement à Capital Variable ("SICAV") gegründet wurde. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes von 1915 als Société Anonyme SA.

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds wird überwiegend investiert in Aktien, verzinslichen Wertpapieren (fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen inkl. Nullkuponanleihen), Wandelschuldverschreibungen, Genuss- und Partizipationsscheinen, Zertifikate sowie sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte. Auf eine Investition des Fondsvermögens in Derivate jedweder Art wird verzichtet.

SUNARES – Sustainable Natural Resources:

Es wird angestrebt Aktien von Unternehmen mit Bezug zu den Elementen Erde und Wasser zu erwerben (Yin-Prinzip). Branchenschwerpunkte sind hier insbesondere Wasser-, Agrar- und Forstwirtschaft, Nahrungsmittel, Energie, Alternative Energien, Rohstoffe und Edelmetalle. Der Teilfonds investiert fortlaufend mindestens 51 % seines Wertes unmittelbar in Kapitalbeteiligungen.

Kapitalbeteiligungen sind:

- 1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
- 2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
- a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
- b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
- 3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils oder
- 4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Investmentanteils.

Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch mittels Finanzderivaten (z.B. Aktienfutures) abbilden, stellen keine Kapitalbeteiligungen dar.

Der Kauf von Anteilen der Gesellschaft erfolgt auf der Basis dieses Prospektes ergänzt durch den jeweiligen letzten geprüften Jahresbericht zum vorherigen 31. Januar und zusätzlich durch den jeweiligen ungeprüften Halbjahresbericht zum vorherigen 31. Juli, falls ein solcher jüngeren Datums als der letzte Jahresbericht vorliegt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
ALLGEMEINER TEIL DES VERKAUFSPROSPEKTES	15
1. Die Gesellschaft	17
2. Die Verwahrstelle und Zahlstelle	
3. Verwaltungsgesellschaft, Fondsbuchhaltung, Portfoliomanagement und Anlageberatung	20
4. Anlagepolitik und Anlagegrenzen	
5. Risikomanagement-Verfahren	
6. Besteuerung des Fondsvermögens	
7. Ausgabe von Anteilen	
8. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen	38
9. Gesellschaftsanteile	38
10. Berechnung des Inventarwertes	39
11. Rücknahme und Umtausch von Anteilen	40
12. Market Timing	41
13. Anti Money Laundering	41
14. Einstellung der Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen und der Berechnung der Inventarwerte	42
15. Aufwendungen und Kosten	42
16. Rechnungsjahr und Revision	44
17. Ertragsverwendung	44
18. Änderungen	44
19. Veröffentlichungen und allgemeine Informationen	45
20. Zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen	45
21. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen	
22. a) Dauer und Auflösung der Gesellschaft, b) Dauer und Auflösung der Teilfonds und c) Verschmelzungen	46
23. Verjährung	47
24. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	47
25. Gesellschafterversammlungen	47
26. Investorenrechte	
BESONDERER TEIL DES VERKAUFSPROSPEKTES	48

Andere als in diesem Verkaufsprospekt sowie in den im Verkaufsprospekt erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Der Verkaufsprospekt wurde in zwei Teile gegliedert. Im "Allgemeinen Teil" befinden sich Angaben und Beschreibungen, die sich auf alle Teilfonds und/oder die Gesellschaft insgesamt beziehen, wohingegen der "Besondere Teil" spezifische Besonderheiten der betreffenden Teilfonds beschreibt. Der "Besondere Teil" ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Datenschutz

Anleger/ Anteilinhaber werden hiermit darüber informiert, dass sie der Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Zeichnung von Anteilen am Fonds Informationen mitteilen, welche als personenbezogene Daten im Sinne des Gesetzes vom 2. August 2002 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ("Datenschutz Grundverordnung" oder "DSGV") zu qualifizieren sind. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft (gemeinsame Verantwortliche) entsprechend den Bestimmungen der DSGV sowie dem Luxemburger Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung, in seiner jeweils gültigen Fassung.

Bei den Daten kann es sich im Einzelnen um die Namen, Adressen, Identifikationsnummern sowie Kontaktdaten der eigentlich wirtschaftlich Berechtigten, der Verwaltungsratsmitglieder und Personen, die direkt oder indirekt Anteile am jeweils zeichnenden Unternehmen halten, handeln. Sie werden zum Zwecke (i) des Erhalts eines

Anteilinhaberregisters, (ii) der Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen und Dividendenzahlungen an die Anteilinhaber, (iii) der Durchführung von Compliance Kontrollen, (iv) der Einhaltung von maßgeblichen Geldwäschevorschriften, (v) der Identifikation zu Steuerwerken, die gemäß luxemburgischer oder ausländischer Gesetze und Vorschriften (einschließlich der Gesetze und Vorschriften im zusammenhangmit FATCA und CRS) erforderlich sein kann, sowie zur Erfüllung sonstiger auf den Geschäftsbereich des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft anwendbarer Vorschriften, Gesetze und den damit verbundenen Identifikations- und Meldepflichten.

Der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann die Verarbeitung von personenbezogenen Daten an eine andere Gesellschaft (die "Auftragsverarbeiterin"), z.B. an die Zentralverwaltung, die Registerstelle, eine mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft verbundene Gesellschaft oder einen sonstigen Dritten, im Einklang mit den und innerhalb der Grenzen der anwendbaren Gesetze und Vorschriften übertragen. Eine Auftragsverarbeiterin kann wiederum einen weiteren Bearbeiter damit beauftragen, bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, wenn der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dem zuvor zugestimmt hat. Diese Gesellschaften (Auftragsverarbeiter und unterbeauftragte Bearbeiter) können entweder innerhalb der Europäischen Union oder in Ländern außerhalb der Europäischen Union ansässig sein, deren Datenschutzgesetze ein angemessenes Schutzniveau bieten, wie z.B. insbesondere jedoch nicht ausschließlich im Fürstentum Liechtenstein. Jeder Auftragverarbeiter bzw. unterbeauftragte Bearbeiter bearbeitet die personenbezogenen Daten unter den gleichen Bedingungen und zu den gleichen Zwecken wie der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft.

Die personenbezogenen Daten können auch an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die wiederum als datenverarbeitende Stelle handeln und somit solche Daten ebenfalls an ausländische Steuerbehörden weitergeben können. Darüber hinaus können die personenbezogenen Daten auch an Dienstleister und Berater des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft (z.B. der Portfolio Manager, die Verwahrstelle etc.) sowie an mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der Europäischen Union oder in Ländern außerhalb der Europäischen Union, deren Datenschutzgesetze ein angemessenes Schutzniveau bieten, weitergegeben werden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass diese Gesellschaften im Rahmen der Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen und regulatorischen Pflichten, die ihnen übergebenen Daten möglicherweise ebenfalls als verantwortliche Stelle im Sinne der und im Einklang mit den Bestimmungen der DSGV verarbeiten können.

Jeder Anteilinhaber hat das Recht auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten und kann, falls diese unrichtig und/ oder unvollständig sind, eine Berichtigung derselben verlangen. Jeder Anteilinhaber kann außerdem aus berechtigtem Interesse der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widersprechen oder die Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangen, wenn die Bedingungen gemäß dem Datenschutzgesetz erfüllt werden.

Weitere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogen Daten sowie den Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen natürlichen Personen können den auf der Internet Seite der Verwaltungsgesellschaft https://vpfundsolutions.vpbank.com/de/datenschutz-1 hinterlegten Datenschutzhinweisen entnommen werden.

ALLGEMEINER TEIL DES VERKAUFSPROSPEKTES

zu der Gesellschaft SUNARES

SUNARES

2, rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat: **Verwaltungsgesellschaft:**

Ralf Funk Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied: Uwe Stein Torsten Ries

Geschäftsführer Sutterlüty Investment Management

GmbH Österreich

Udo Sutterlüty

Verwaltungsratsmitglieder:

Colin Moor Geschäftsführer Rometsch & Moor Ltd, London, Großbritannien

Ralf Funk

Verwaltungsratsmitglied und

Geschäftsleiter

VP Fund Solutions (Luxembourg)

SA

Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft, Registerund Transferstelle:

VP Fund Solutions (Luxembourg) SA 2, rue Edward Steichen L-2540 Luxembourg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:

Georg Felix BrillVorsitzender des Verwaltungsrates VP Fund Solutions (Luxembourg)

SA Luxemburg

Ralf Konrad Verwaltungsratsmitglied

VP Fund Solutions (Luxembourg)

SA

Luxemburg

Jean-Paul Gennari Verwaltungsratsmitglied VP Fund Solutions (Luxembourg) SA

Luxemburg

Depotbank/Verwahrstelle:

VP Bank (Luxembourg) SA 2, rue Edward Steichen L-2540 Luxembourg

Portfoliomanager:

VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG Aeulestrasse 6 FL-9490 Vaduz

Liechtenstein

Anlageberater:

Rometsch & Moor Ltd. 1 Royal Exchange Avenue London

EC3V 3LTGroßbritannien

Sutterlüty Investment Management

GmbH Hub 734

6863 Egg (Vorarlberg)

Österreich

Geschäftsleiter der

Zahlstellen:

In Luxemburg: VP Bank (Luxembourg) SA 2, rue Edward Steichen L-2540 Luxembourg

In Deutschland: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG Königsallee 21-23 D-40212 Düsseldorf und deren Filialen in Deutschland

In Österreich: Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG Am Belvedere 1 A-1100 Wien In Liechtenstein: VP Bank AG Aeulestraße 6 FL-9490 Vaduz Liechtenstein

Facilities Agent In Großbritannien: FE fundinfo (UK) Ltd 2nd Floor, Golden House 30 Great Pulteney Street London W1F 9NN United Kingdom

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer:

PricewaterhouseCoopers (PwC), Société coopérative 2, rue Gerhard Mercator L-2182 Luxemburg

Rechtsberater der Gesellschaft:

Arendt & Medernach, S.A. 41A, avenue John F. Kennedy L-2082 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg

Exemplare des Verkaufsprospektes sind am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

1. Die Gesellschaft

SUNARES ist eine Investmentgesellschaft (im Folgenden "Gesellschaft oder "Fonds" genannt) mit variablem Kapital, die am 14. Februar 2008 als Société d'investissement à Capital Variable ("SICAV"), gegründet wurde. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes von 1915 als Société Anonyme SA.

Die Verkaufsunterlagen wurden mit Wirkung zum Februar 2012 dahingehend geändert, dass sie den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das "Gesetz vom 17. Dezember 2010") sowie die Anforderungen der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ("Richtlinie 2009/65/EG") entsprechen.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft endet jeweils am 31. Januar.

Als unabhängiger Wirtschaftsprüfer des Fonds wurde PricewaterhouseCoopers (PwC) Société coopérative, bestimmt.

Die Gesellschaft ist ein so genannter "Umbrella"-Fonds, d.h. die Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt die Gesellschaft (bzw. den "Umbrella"-Fonds). Die Gesellschaft ist weder zeitlich noch betragsmäßig begrenzt. Es können jederzeit neue Teilfonds aufgelegt und/oder ein oder mehrere bestehende Teilfonds aufgelöst oder zusammengelegt werden. Teilfonds können sowohl auf bestimmte als auch auf unbestimmte Zeit errichtet werden. Bei Auflage neuer Teilfonds wird der Verkaufsprospekt dementsprechend aktualisiert werden. Jeder Anleger ist an der Gesellschaft durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Die Nettoteilfondsvermögen werden sowohl einzeln als auch konsolidiert in den Finanzberichten dargestellt werden. Die Konsolidierung erfolgt in EUR. Im Verhältnis zu Dritten haftet jeder Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten, welche diesem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind.

Die Gesellschaft ist weder zeitlich noch betragsmäßig begrenzt.

Die Satzung der Gesellschaft ist in der derzeit gültigen Fassung im Memorial C, Recueil des Sociétés et Associations ("Mémorial") veröffentlicht und beim Handels- und Firmenregister Luxemburg hinterlegt. Alle Änderungen der Satzung wurden im Mémorial veröffentlicht und beim Handels- und Firmenregister hinterlegt. Mit dem Anteilserwerb erkennt der Anteilinhaber des Teilfonds die Satzung sowie dessen genehmigte hinterlegte Änderungen an. Die Gesellschaft ist beim Handels- und Firmenregister Luxemburg unter der Nummer B136.745 eingetragen. Die letzte Änderung der Satzung der Gesellschaft erfolgte mit Datum 28. Februar 2014 und wurde am 12. März 2014 im Mémorial veröffentlicht.

Das Gesellschaftskapital entspricht der Summe der Nettoaktiva des Fonds. Für Kapitalveränderungen sind die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes von 1915 über die Veröffentlichung und Eintragung im Handelsregister hinsichtlich der Erhöhung und Herabsetzung von Aktienkapital nicht maßgebend.

Das Gesellschaftsmindestkapital entspricht dem Gegenwert von EUR 1.250.000,- und wird innerhalb von sechs Monaten nach Gründung der Gesellschaft erreicht. Das Gründungskapital der Gesellschaft betrug EUR 31.000,- und war eingeteilt in 310 Aktien ohne Nennwert. Sinkt das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat in der Gesellschafterversammlung die Auflösung der Gesellschaft beantragen; die Gesellschafterversammlung tagt dabei ohne Anwesenheitspflicht und beschließt mit einfacher Mehrheit der vertretenen Anteile. Gleiches gilt, wenn das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals sinkt, wobei in diesem Fall die Auflösung der Gesellschaft durch ein Viertel der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile ausgesprochen werden kann.

2. Die Verwahrstelle und Zahlstelle

Die VP Bank (Luxembourg) SA (die "Verwahrstelle") wurde vom Fonds und der Verwaltungsgesellschaft zur Verwahrstelle des Fonds ernannt und mit (i) der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, (ii) dem Cash Monitoring, (iii) der Kontrollfunktionen und (iv) allen anderen Funktionen betraut, welche von Zeit zu Zeit vereinbart und im Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag festgelegt werden.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut mit Sitz in Luxemburg Stadt und ist im luxemburgischen Handelsregister unter der Registernummer B 29.509 registriert.

Ihr wurde die Zulassung zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor erteilt. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt.

Pflichten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betraut. Hierbei können Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, entweder direkt von der Verwahrstelle oder, im gesetzlich zulässigen Umfang, durch jede Dritt- oder Unterverwahrstelle, deren Garantien als mit denjenigen der Verwahrstelle als gleichwertig erachtet werden können, d.h. soweit es sich um luxemburgische Einrichtungen handelt, Kreditinstitute im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor oder, soweit es sich um ausländische Einrichtungen handelt, Finanzinstitute, die einer Aufsicht unterliegen, die als gleichwertig mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen erachtet wird, verwahrt werden. Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht und insbesondere dass die Zeichnungsbeträge erhalten und sämtliche Barmittel des Fonds ordnungsgemäß auf Konten verbucht werden, die (i) auf den Namen des Fonds bzw. Teilfonds oder (ii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden.

Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass:

- i. Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß luxemburgischen Rechts und der Satzung des Fonds erfolgen;
- ii. die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß luxemburgischen Rechts und der Satzung des Fonds erfolgt;
- iii. den Weisungen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Folge geleistet wird, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen luxemburgisches Recht oder die Satzung des Fonds;
- iv. bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- v. die Erträge des Fonds gemäß luxemburgischen Rechts und der Satzung des Fonds verwendet werden.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine vollständige Inventarliste aller Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds.

Übertragung von Aufgaben

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 34bis des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellen-und Zahlstellenvertrags kann die Verwahrstelle unter bestimmten Voraussetzungen und zur effektiven Erfüllung ihrer Pflichten ihre Verwahrpflichten bezüglich der Vermögenswerte des Fonds, einschließlich der Verwahrung von Vermögenswerten und, im Falle von Vermögenswerten, die aufgrund ihrer Art nicht verwahrt werden können, der Überprüfung von Eigentumsverhältnissen sowie der Führung von Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte, gemäß Artikel 34(3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Dritte, die von der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit ernannt werden, übertragen.

Um sicherzustellen, dass jeder Dritte über die notwendige Sachkenntnis und Expertise verfügt und diese beibehält geht die Verwahrstelle bei der Auswahl und Bestellung des Dritten mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

Die Verwahrstelle wird zudem regelmäßig kontrollieren, ob der Dritte sämtliche anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllt und jeden Dritten einer kontinuierlichen Überwachung unterwerfen um zu gewährleisten, dass die Pflichten des Dritten weiterhin in kompetenter Weise erfüllt werden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache, dass diese die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise auf einen solchen Dritten übertragen hat, unberührt.

Die Verwahrstelle hat die VP Bank AG, Aeulestrasse 6, LI-9490 Vaduz, (der "Zentrale Unterverwahrer"), ein Kreditinstitut nach Liechtensteiner Recht, welches der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) untersteht, mit der Unterverwahrung weitestgehend sämtlicher Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Verwahrstelle ist eine 100% Tochter des Zentralen Unterverwahrers. Im Rahmen der Verwahrung der Vermögenswerte gilt der Zentrale Unterverwahrer gegenüber der Verwahrstelle als Dritter. Der Zentrale Unterwahrer verwahrt die von der Verwahrstelle anvertrauten Vermögenswerte bei mehreren von ihm ernannten und überwachten Drittverwahrern. Die Ernennung des Zentralen Unterverwahrers entbindet die Verwahrstelle nicht von den ihr gesetzlich oder aufsichtsrechtlich auferlegten Pflichten, deren Durchführung sie sicherzustellen hat.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments wird die Verwahrstelle dem Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten es sei denn, der Verlust beruht auf äußeren Ereignissen, die nach vernünftigem Ermessen von der Verwahrstelle nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahrt werden, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder des Fonds bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich und/oder aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Die Liste der ernannten Dritten ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich sowie unter www.vpbank.com/ssi sub-custody network en abrufbar.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Dennoch können potentielle Interessenkonflikte von Zeit zu Zeit aus der Erbringung von anderen Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihrer Tochtergesellschaften zugunsten des Fonds und/oder anderen Parteien entstehen (einschließlich Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und Dritten, denen sie Aufgaben gemäß dem vorhergehenden Abschnitt übertragen hat). Diese Querverbindungen, sofern und soweit nach nationalem Recht zulässig, könnten zu Interessenkonflikten führen, was sich als Betrugsrisiko (Unregelmäßigkeiten, die den zuständigen Behörden nicht gemeldet werden, um den guten Ruf zu wahren), Risiko des Rückgriffs auf Rechtsmittel (Verweigerung oder Vermeidung von rechtlichen Schritten gegen die Verwahrstelle), Verzerrung bei der Auswahl (Wahl der Verwahrstelle nicht aufgrund von Qualität und Preis), Insolvenzrisiko (geringere Standards bei der Sonderverwahrung von Vermögenswerten oder Beachtung der Insolvenz der Verwahrstelle) oder Risiko innerhalb einer Gruppe (gruppeninterne Investitionen) darstellt. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder eine ihrer Tochtergesellschaften als Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen dem Fonds und/oder anderen Fonds, für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) tätig wird, haben könnte.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder potentieller Interessenkonflikt, wird die Verwahrstelle ihre Pflichten wahrnehmen und den Fonds sowie die anderen Fonds, für die sie tätig ist, fair behandeln und gewährleisten, soweit praktikabel, dass jede Transaktion unter solchen Bedingungen durchgeführt wird, die auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basieren und im alleinigen Interesse des OGAW und seiner Anleger sind. Die potenziellen Interessenkonflikte werden einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, durch eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung der Aufgaben der VP Bank (Luxembourg) SA als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden anderen Aufgaben sowie durch die Einhaltung der Grundsätze für Interessenskonflikte der Verwahrstelle ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert und beobachtet.

Weitere Informationen zu den hier oben identifizierten aktuellen und potenziellen Interessenskonflikten sind am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Verschiedenes

Sowohl die Verwahrstelle als auch der Fonds sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag innerhalb von drei Monaten oder im Falle von bestimmten Verletzungen des Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrags, einschließlich der Insolvenz einer der beiden, bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu kündigen. In diesem Fall wird der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Aktuelle Informationen über die Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle, der Interessenkonflikte, die entstehen können sowie der Verwahrungsfunktionen, die von der Verwahrstelle übertragen wurden sowie eine Liste aller entsprechenden Dritten und allen Interessenkonflikten die aus einer solchen Übertragung entstehen können, ist für die Anleger am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage erhältlich.

Die Verwahrstelle ist ferner zur Hauptzahlstelle für den Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Fondsanteile und sonstigen Zahlungen.

3. Verwaltungsgesellschaft, Fondsbuchhaltung, Portfoliomanagement und Anlageberatung

Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft ist die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA (die "Verwaltungsgesellschaft"), eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg Stadt. Die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA wurde am 28. Januar 1993 mit dem Namen De Maertelaere Luxembourg S.A. gegründet und ihre Satzung am 30. April 1993 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* veröffentlicht.

Die letzte Änderung der Satzung der Verwaltungsgesellschaft erfolgte mit Wirkung zum 18. Mai 2016 und wurde am 06. Juni 2016 im *Recueil électronique des sociétés et associations* ("RESA") veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Registernummer B 42.828 im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg eingetragen.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich zum 31. Dezember 2018 auf CHF 5.000.000,-.

Sie ist als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und als Verwalter alternativer Investmentfonds ("AIFM") im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds ("AIFM-Gesetz") zugelassen.

Zweck der Gesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen ("OGA") sowie als AIFM im Sinne des AIFM-Gesetzes zu wirken.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt alle Aufgaben der laufenden Verwaltung für den Fonds bzw. die Teilfonds wahr.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Aufgaben der Zentralverwaltung wahr und ist somit neben ihrer Funktion als Register- und Transferstelle auch für die Fondsbuchhaltung (inkl. Nettoinventarwertbuchung) sowie andere administrative Tätigkeiten zugunsten des Fonds verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäß Artikel 111ter des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eine Vergütungspolitik für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihnen verwalteten Fonds haben, festgelegt. Diese ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich, ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit

den Risikoprofil des Fonds bzw. eines Teilfonds oder seiner Satzung nicht vereinbar sind, und hindert die Verwaltungsgesellschaft nicht daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der die Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen berücksichtigt, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die aktuelle Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, einer Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos auf Anfrage erhältlich. Eine Zusammenfassung ist auf der Webseite www.vpbank.lu/verguetungspolitik abrufbar.

Zusätzliche Informationen, welche die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern gemäß anwendbaren Luxemburger gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen zur Verfügung stellen muss, wie z.B. Verfahren betreffend die Bearbeitung von Anlegerbeschwerden, Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten, Strategien für die Ausübung von Stimmrechten, usw. sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Verwaltungsvergütung sowie ganz oder teilweise etwaige Ausgabeaufschläge an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weitergeben. Letztere werden diese jedoch nur beziehen bzw. einbehalten, wenn sie gemäß den einschlägigen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, insbesondere gemäß der Richtlinie 2014/65/ EU des Europäischen Parlaments und der Rates vom 15 Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie den damit zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen, berechtigt sind. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger der Teilfonds. Sie handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds, unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle, eigene Tätigkeiten insgesamt oder zum Teil an Dritte übertragen.

Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit noch weitere Sondervermögen. Eine Namensliste dieser Sondervermögen ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Register- und Transferstelle

Die Funktion der Register- und Transferstelle der Gesellschaft wird von der Verwaltungsgesellschaft ausgeübt.

Die Register- und Transferstelle ist für die Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters zuständig.

Fondsbuchhaltung

Die Fondsbuchhaltung wird von der Verwaltungsgesellschaft durchgeführt.

Portfoliomanagement

Als Portfoliomanager für den Fonds wurde die VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG ausgewählt.

Die VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG ist beim Amt für Justiz des Fürstentums Liechtenstein unter der Handelsregisternummer FL-0002.000.772-7 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Aeulestrasse 6, FL-9490 Vaduz Liechtenstein.

Die Tätigkeit des Portfoliomanagers im Hinblick auf diesen Investmentfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft laufend überwacht und steht unter deren Verantwortung.

Der Portfoliomanager kann seine Aufgaben nach vorheriger Zustimmung mit der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise delegieren, trägt jedoch weiterhin die Verantwortung für das Portfoliomanagement und die hierdurch entstandenen Kosten. Werden einzelne Aufgaben delegiert, ist dies durch Änderung dieses Prospektes bekannt zu geben.

Der Portfoliomanager ist nicht berechtigt, Geld oder Wertpapiere von Kunden anzunehmen.

Anlageberater

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft wird bei der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens durch Anlageberater unterstützt. Die diesbezügliche Vergütung des jeweiligen Anlageberaters wird durch die Verwaltungsgesellschaft aus der von ihr vereinnahmten Vergütung beglichen.

Als Anlageberater für das Gesellschaftsvermögen wurde die ROMETSCH & MOOR Ltd., Großbritannien sowie die SUTTERLÜTY Investment Management GmbH, Österreich ernannt. Die Anlageentscheidungen verbleiben bei der Verwaltungsgesellschaft.

ROMETSCH & MOOR Ltd., Großbritannien

- Colin Moor

Colin Moor ist als Geschäftsführer und Partner der privaten Londoner Asset Management Firma, Rometsch & Moor Ltd., seit Juli 1999 als verantwortlicher Gesellschafter für das Investment Management beschäftigt. Davor war er 10 Jahre lang als Direktor im Private Banking tätig.

SUTTERLÜTY Investment Management GmbH, Österreich

- Udo Sutterlüty

Udo Sutterlüty war von 1998 bis Anfang 2008 als Treasurer und Senior Fondsmanager tätig und ab 2002 bereits für fünf Publikums-Fonds verantwortlich. Anschließend gründete er die Sutterlüty Investment Management GmbH. Davor arbeitete er in Wien als Chefhändler für Aktien und Derivate, nachdem er einige Jahre zuvor als Market-Maker für Optionen und Futures an der Österreichischen Termin- und Optionsbörse (ÖTOB) tätig war.

Die Anlageberater sind nicht berechtigt, evtl. Zeichnungsgelder für den Fonds von Investoren entgegenzunehmen.

4. Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Das Gesellschaftsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung gemäß den anlagepolitischen Grundsätzen sowie innerhalb der nachfolgend aufgeführten Anlagegrenzen angelegt werden. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft bestimmt die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes.

A. Die Gesellschaft strebt an, für jeden Teilfonds nur solche Vermögenswerte zu erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen mit dem Ziel, einen angemessenen, stetigen oder hohen Wertzuwachs zu erwirtschaften. Das Vermögen eines Teilfonds kann grundsätzlich in Aktien, Aktienzertifikaten, verzinsliche Wertpapiere (fest- und

variabelverzinsliche Schuldverschreibungen inkl. Nullkuponanleihen), Wandelschuldverschreibungen, Genuss- und Partizipationsscheine und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte investiert werden.

Für den einzelnen Teilfonds dürfen daneben flüssige Mittel gehalten werden.

Für das Nettoteilfondsvermögen dürfen Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds erworben werden.

Die Gesellschaft verzichtet auf eine Investition des Gesellschaftsvermögens in Derivate jedweder Art.

B. Risikohinweise und -faktoren:

1. Allgemeine Risikohinweise:

Anteile am Fonds sind Wertpapiere, deren Preise unmittelbar oder mittelbar durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können.

Es wird keine Zusicherung abgegeben, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

2. Risikofaktoren:

Eine Anlage in den Teilfonds kann insbesondere mit folgenden Risikofaktoren verbunden sein:

a) Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Fonds gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit der Fonds auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

b) Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

c) Allgemeines Marktrisiko

Soweit der Fonds in Aktien investiert, ist er den auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden generellen Trends und Tendenzen am Aktienmarkt ausgesetzt. Diese können zu einem ggf. auch erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgang führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Ausstellern grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt.

d) Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist daneben auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des spezifischen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ggf. auch ungeachtet einer sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

e) Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

f) Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte für den Fonds nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden ("OTC-Geschäfte"), besteht das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt.

g) Währungsrisiko

Hält der Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

h) Branchenrisiko

Bei Branchenfonds kann aufgrund der Spezifikation des Anlageziels eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Branchen von vornherein nicht betrieben werden. Branchenfonds sind in besonderem Maße von der Entwicklung der Unternehmensgewinne in einer einzelnen oder miteinander verwandten Branchen abhängig. Ein entsprechendes Branchenrisiko besteht auch, wenn einzelne Branchen in einem Fonds ein zu großes Gewicht haben.

i) Liquiditätsrisiko

Bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts, dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufes kann die Illiquidität eines Vermögenswertes dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

j) Länder- und Transferrisiko

Eintretende wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass der Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisenoder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

k) Verdoppelung der Gebühren bei der Investition in Zielfonds

Soweit der Fonds in Anteilen an Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge und zusätzliche Gebühren der Dienstleister für diese Zielfonds berechnet werden.

C. Profil des Anlegerkreises

Diese Angaben werden jeweils pro Teilfonds in dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes definiert.

D. Performance des Teilfonds

Eine Übersicht wird dem KIID beigefügt.

E. Risikoprofil des Teilfonds

Diese Angaben werden jeweils pro Teilfonds in dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes definiert.

F. Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik des betreffenden Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes für den jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat": Drittstaat im Sinne dieses Verkaufsprospektes ist jeder Staat Europas, der nicht Mitgliedstaat ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

"Geldmarktinstrumente":

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

"Gesetz vom 17. Dezember 2010":

"OECD":

Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"Mitgliedstaat": Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist jeder Mitgliedstaat der

Europäischen Union. Als Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gilt auch jeder Teilnehmerstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum ("EWR-Abkommen"), der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union und in den durch vorbenanntes EWR-Abkommen sowie zugehörigen Urkunden definierten Grenzen gleichgestellt ist.

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

"OGA": Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW": Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG

unterliegt.

"Wertpapiere": - Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere ("Aktien")

- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel ("Schuldtitel")

- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder

Austausch berechtigen.

Die Anlagepolitik eines Teilfonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes und im KIID für den jeweiligen Teilfonds erwähnt.

In dem Fall, dass der Fonds mehr als einen Teilfonds hat, wird jeder Teilfonds als eigener OGAW im Rahmen der Anlagepolitik, der Anlageziele und der Beschränkung des Fonds betrachtet.

1. Anlagen des Fonds können aus einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerten bestehen:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente ("Geregelter Markt") notiert sind oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedsstaates, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der anerkannt und für das Publikum offen, gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt eines Drittstaates gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der anerkannt und für das Publikum offen ist;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel an einer Börse, einem Geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger

Aufsichtsbehörde, *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("CSSF") derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hong Kong und Japan), und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

- das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. Hierzu hat die CSSF eine Liste der betreffenden Staaten erstellt, diese Liste wird regelmäßig mit den eingegangenen Einlagen in den verschiedenen Staaten überprüft;
- g) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000,- Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Der Teilfonds kann darüber hinaus:

a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 1. genannten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen;

- b) in Höhe von bis zu 49 % des Nettovermögens des Teilfonds flüssige Mittel halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese auch einen Anteil von mehr als 49 % einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % des Nettovermögens des Teilfonds aufnehmen:
- d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird der Teilfonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Ungeachtet der einzelnen in 3. a) genannten Obergrenzen darf der Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung

investieren.

- c) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

e) Die in 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften

derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der in dem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagestrategie ist und der Satzung der Gesellschaft nicht widerspricht, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktienoder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 3. a) bis e) darf ein Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen Mitgliedsstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds angelegt werden.
- i) Grundsätzlich darf der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt. Im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes wird festgelegt, ob diese Grenze ausgeschöpft wird.
 - Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.
- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so kann es zu einer Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Die im Zusammenhang mit diesem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Fonds gehen zu Lasten des Teilfonds. Diese Beschränkung ist ebenfalls in den Fällen anwendbar, in denen der Teilfonds Anteile (Aktien) einer Investmentgesellschaft erwirbt, mit der er im Sinne des ersten vorhergehenden Satzes verbunden ist. Ausgenommen sind Kosten für Werbung und andere Kosten,

welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten bzw. dem Verkauf der Anteile anfallen. Bei den Zielfonds können den Anteilinhabern des Teilfonds mittelbar oder unmittelbar Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen belastet werden. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Gebühren eintreten. Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA an, so wird neben der gesetzlich geforderten Anpassung des Verkaufsprospektes im Jahresbericht des Fonds angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben

- k) Die Investmentgesellschaft (somit der "Umbrella"-Fonds) darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten Teilfonds stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- 1) Ferner darf ein Teilfonds insgesamt nicht mehr als:
 - 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010; oder
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
 - aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlichrechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
 - dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 3. a) bis e) und 3. i) bis l) beachtet.
- n) Ein Teilfonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- o) Ein Teilfonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobiliengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Zu Lasten des Vermögens des Teilfonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung den Teilfonds nicht daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von oben 1. e) und 1. g) anzulegen.

q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 1. e) und g) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Ein Teilfonds kann zusätzlich:

unter den im Verkaufsprospekt vorgesehenen Bedingungen sowie im Einklang mit der koordinierten Satzung, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds dieses OGAW auszugeben sind oder ausgegeben wurde, zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass dieser OGAW, wenn er in Gesellschaftsform gegründet wurde, den Anforderungen des geänderten Gesetzes von 1915 in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten der eigenen Aktien durch eine Gesellschaft unterliegt, jedoch vorbehaltlich der folgenden Anforderungen, dass:

- der Zielteilfonds selbst nicht in den Teilfonds investiert, der in diesen Zielteilfonds angelegt wird;
- die Zielteilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % ihrer Vermögenswerte in Anteilen anderer Zielteilfonds desselben OGA anlegen dürfen;
- das eventuell mit den betroffenen Titeln verbundene Stimmrecht so lange ausgesetzt wird wie sie von dem fraglichen Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer angemessenen Behandlung in der Buchführung und den periodischen Berichten;
- solange diese Titel von dem OGA gehalten werden, ihr Wert in jedem Fall nicht für die Berechnung des Nettovermögens des OGA zur Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgrenze des Nettovermögens berücksichtigt wird; und
- keine Verdoppelung der möglichen Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds des OGA und diesen Zielteilfonds vorliegt, der in den Zielteilfonds investiert hat.

5. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) braucht der Teilfonds die in vorstehend 1. bis 4. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungs- und Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Teilfondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten.
- b) und unbeschadet der Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- c) muss ein Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Teilfonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten und Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern diese notwendig sind, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile der Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

G. Master-Feeder-Struktur

Der folgende Abschnitt kommt im Falle der Wahl einer Master-Feeder-Struktur nach Art. 77 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und im Einklang mit der koordinierten Satzung zur Anwendung.

Aufgrund der Ausnahmevorschrift des Art. 77 von Art. 2, Abs. 2, erster Satz des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, darf die Gesellschaft als Feeder- OGAW oder Master- OGAW innerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handeln. Ein Feeder- OGAW ist ein OGAW oder einer seiner Teilfonds, der mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW ("Master- OGAW") anlegt.

Ein Feeder- OGAW kann bis zu 15 % seines Vermögens in einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte halten:

- a) gemäß der in F. "Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik, 2 b) gehaltene flüssige Mittel;
- b) derivative Finanzinstrumente gemäß der in Art. 41 (1) g) und Art. 42 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, die ausschließlich für Absicherungszwecke verwendet werden dürfen; oder
- c) wenn es sich beim Feeder- OGAW um eine Investmentgesellschaft handelt, bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist.

Für die Zwecke der Einhaltung von Art. 42 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 berechnet der Feeder- OGAW sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos,

- a) entweder mit dem tatsächlichen Risikos des Master- OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder- OGAW in den Master- OGAW; oder
- b) mit dem potenziellen Gesamthöchstrisiko des Master- OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß den Vertragsbestimmungen oder Gründungsunterlagen des Master- OGAW im Verhältnis zur Anlage des Feeder- OGAW in den Master- OGAW.

Ein Master- OGAW ist ein OGAW oder einer seiner Teilfonds, der

- a) mindestens einen Feeder- OGAW unter seinen Anteilinhabern hat;
- b) nicht selbst ein Feeder- OGAW ist; und
- c) keine Anteile eines Feeder- OGAW hält.

Für einen Master- OGAW gelten folgende Abweichungen:

- a) hat ein Master- OGAW mindestens zwei Feeder- OGAW als Anteilinhaber, gelten Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 3 Satz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht und der Master- OGAW hat die Möglichkeit, sich Kapital bei anderen Anlegern zu beschaffen; und
- b) nimmt ein Master- OGAW in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er niedergelassen ist und in dem er lediglich über einen oder mehrere Feeder- OGAW verfügt, kein beim Publikum beschafftes Kapital auf, so kommen die Bestimmungen von Kapitel XI der Richtlinie 2009/65/EG und Art. 108 Abs. 1, Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Anwendung.

Die Anlage eines Feeder-OGAW, der in Luxemburg niedergelassen ist, in einen bestimmten Master-OGAW, der die Grenze überschreitet, die nach F. "Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik", 3 i), auf Anlagen in andere OGAW Anwendung findet, unterliegt der vorherigen Zustimmung der CSSF.

5. Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen des Teilfonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches der Gesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Teilfonds verbundene Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios sowie alle sonstigen Risiken, einschließlich operationelle Risiken, die für den Fonds wesentlich sind, jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtrisiko kann durch Berechnung mittels des Value-at-Risk ("VaR- Ansatz") oder des Commitment Ansatzes ermittelt werden, wie in jedem Teilfonds im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes beschrieben ist.

Der VaR- Ansatz ermittelt den potenziellen Verlust, der über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen und einem vorgegebenen Konfidenzniveau entstehen könnte. Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 sieht hierzu ein Konfidenzniveau von 99 % und einen Zeithorizont von einem Monat vor.

Weitere Angaben zu den einzelnen Teilfonds werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts gemacht.

Allgemeine Informationen zum Risikomanagementverfahren, zum erwarteten Level des Leverage sowie die Möglichkeit höherer Leverage Level (für OGAW mit dem VaR Ansatz) sind auf Wunsch des Anlegers bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Zur Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen, wird die Verwaltungsgesellschaft alle einschlägigen Rundschreiben oder Anordnungen der CSSF oder jeder europäischen Behörde, die entsprechende Anordnungen oder technische Standards erlassen darf, befolgen.

6. Besteuerung des Fondsvermögens

Jeder Anleger wird darauf hingewiesen, seinen persönlichen steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und dienen lediglich einer Vorabinformation. Sie stellen eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Luxemburger Steuerfolgen zum Datum dieses Verkaufsprospekts dar. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Es werden gewisse steuerliche Erwägungen nicht dargestellt, weil diese den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechen oder als Teil des Allgemeinwissens der Anteilinhaber vorausgesetzt werden. Diese Zusammenfassung bezieht sich auf die in Luxemburg am Tage des Verkaufsprospekts anwendbaren Rechtsvorschriften und gilt vorbehaltlich künftiger Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und sonstiger Änderungen. Die folgenden Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Anteilinhaber sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

Der Ansässigkeitsbegriff in den nachfolgenden Abschnitten bezieht sich ausschließlich auf die Luxemburger Bestimmungen zur Einkommensteuer. Jeder Verweis auf eine Steuer, Abgabe, sonstige Gebühr oder Einbehalt einer vergleichbaren Gattung bezieht sich ausschließlich auf Luxemburger Steuern und Konzepte. Diesbezüglich umfasst ein Verweis auf die Luxemburger Einkommensteuer im Allgemeinen die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*), die Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) sowie die vorübergehende Haushaltsausgleichsteuer (*impôt d'équilibrage budgétaire temporaire*). Investoren können zudem der Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Steuern und Abgaben unterworfen sein. Die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag sind grundsätzlich durch die meisten steuerpflichtigen juristischen Personen zu entrichten. Natürliche Personen sind im Allgemeinen der Einkommensteuer, dem Solidaritätszuschlag und der vorübergehende Haushaltsausgleichsteuer unterworfen. Unter gewissen Voraussetzungen kann eine natürliche Person auch der Gewerbesteuer unterliegen, falls sie in Ausübung einer geschäftlichen oder unternehmerischen Tätigkeit agiert.

Investmentsteuergesetz Deutschland

Anleger werden auf mögliche steuerliche Auswirkungen des Gesetzes zur Reform der deutschen Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016 (BGBl. I 2016, 1730) hingewiesen (Investment-steuerreformgesetz, "InvStRefG"). Das InvStRefG ist seit 1.1.2018 in Kraft und sieht grundsätzlich keine Übergangsregelungen vor. Durch das InvStRefG wird im Grundsatz ein intransparentes Besteuerungssystem eingeführt wonach grundsätzlich sowohl der Investmentfonds im Sinne des InvStRefG als auch dessen Anleger einer Besteuerung unterliegen können.

A. Der Fonds

Zeichnungssteuer

Der Fonds unterliegt grundsätzlich in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05% p.a. auf sein Nettovermögen. Dieser Satz wird jedoch unter anderem im Fall von Teilfonds, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, auf 0,01% p.a. reduziert. Die Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird zum Bewertungsstichtag auf den Nettoinventarwert der maßgeblichen Kategorie berechnet.

Eine Befreiung von der Zeichnungssteuer ist möglich für:

- (a) den Wert der Vermögenswerte, der für Aktien oder Anteile an anderen OGA steht, soweit solche Aktien oder Anteile bereits zur Zeichnungssteuer veranlagt wurden, wie geregelt im Gesetz vom 13.
 Februar 2007 für spezialisierte Investmentfonds (in aktueller Fassung), dem Gesetz vom 17.
 Dezember 2010 oder dem Gesetz vom 23 Juli 2016 für reservierte Alternative Investmentfonds;
- (b) OGA sowie einzelne Teilfonds von Umbrella-OGA mit mehreren Teilfonds:
 - i. deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind; und
 - ii. deren ausschließliches Ziel in der gemeinschaftlichen Anlage in Geldmarktinstrumenten und der Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten liegt; und
 - iii. deren gewichtete Portfolio-Restlaufzeit 90 Tage nicht übersteigt; und
 - iv. die die höchst mögliche Bewertung von einer anerkannten Rating-Agentur erhalten haben;
- (c) OGA, deren Wertpapiere (i) Institutionen für betriebliche Altersvorsorge oder ähnlichen Investmentvehikeln vorbehalten sind, die auf die Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Mitarbeiter aufgelegt wurden, und (ii) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber vorbehalten sind, die ihre Mittel anlegen, um ihren Mitarbeitern Altersvorsorgeleistungen bieten zu können; oder
- (d) OGA sowie individuelle Teilfonds von Umbrella-OGA mit mehreren Teilfonds, deren Hauptziel in der Anlage in Mikrofinanzinstituten liegt.

Quellensteuer

Nach geltendem Luxemburger Steuerrecht wird keine Quellensteuer auf Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen erhoben, die der Fonds auf die Anteilen an ihre Anteilinhaber zahlt. Es wird ebenfalls keine Quellensteuer auf die Verteilung von Liquidationserlösen an die Anteilinhaber erhoben.

Einkommensteuer

Der Fonds unterliegt keiner Einkommensteuer in Luxemburg.

Umsatzsteuer

Der Fonds wird in Luxemburg für die Belange der Umsatzsteuer als Steuerpflichtiger ohne Vorsteuerabzugsberechtigung angesehen. In Luxemburg gilt für Leistungen, die als Fondsverwaltungsleistungen qualifiziert werden können, eine Umsatzsteuerbefreiung. Andere Leistungen, die darüber hinaus an den Fonds erbracht werden, können grundsätzlich eine Umsatzsteuerpflicht auslösen, die sodann gegebenenfalls eine Umsatzsteuerregistrierung des Fonds in Luxemburg erforderlich macht. Die Umsatzsteuerregistrierung ermöglicht es dem Fonds, seiner Verpflichtung zur Selbstveranlagung von Luxemburger Umsatzsteuer nachzukommen, die sich im Falle des Bezugs umsatzsteuerpflichtiger Leistungen (oder unter gewissen Umständen auch Lieferungen) aus dem Ausland ergibt.

Zahlungen des Fonds an seine Anteilinhaber lösen grundsätzlich keine Umsatzsteuerpflicht aus, sofern die Zahlungen mit der Zeichnung bzw. dem Besitz der Anteilen des Fonds in Verbindung stehen und keine Vergütung für erbrachte umsatzsteuerpflichtige Leistungen darstellen.

Sonstige Steuern

In Luxemburg ist für die Ausgabe von Anteilen des Fonds gegen Bareinlage keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer zahlbar; dies gilt mit Ausnahme einer pauschalen Registrierungsabgabe in Höhe von EUR 75 bei Gründung des Fonds oder bei Änderung der Satzung des Fonds.

Der Fonds ist von der Vermögensteuer befreit.

Im Land der Herkunft seiner Anlagen kann der Fonds Abzugssteuern auf Dividenden und Zinsen sowie einer Kapitalertragsteuer unterliegen. Da der Fonds selbst nicht körperschaftsteuerpflichtig ist, ist eine etwaige an der Quelle einbehaltene Abzugssteuer in Luxemburg nicht anrechenbar/erstattungsfähig. Es ist nicht sicher, ob der Fonds selbst Luxemburgs Netzwerk von Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen kann. Ob der Fonds ein von Luxemburg abgeschlossenes Doppelbesteuerungsabkommen anwenden kann, muss im Einzelfall analysiert werden. Da der Fonds in Gesellschaftsform errichtet ist (im Gegensatz zum Gesamthandvermögen ohne Rechtspersönlichkeit), kann es tatsächlich möglich sein, dass gewisse von Luxemburg abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen direkt auf den Fonds anwendbar sind

B. Die Anteilinhaber

Ein Anteilinhaber wird in Luxemburg weder unbeschränkt steuerpflichtig, noch als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt, aufgrund der bloßen Inhaberschaft oder der Ausübung, Kündigung, Ablieferung und/oder Vollstreckung seiner Rechte und Pflichten in Bezug auf die Anteile.

Einkommensteuer

i. In Luxemburg nicht ansässige Anteilinhaber

Nicht ansässige Anteilinhaber, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer auf ausgeschüttete oder aufgelaufene Dividenden des Fonds. Ebenso unterliegen Veräußerungsgewinne von nicht ansässigen Anteilinhabern keiner luxemburgischen Besteuerung.

Soweit ein nicht ansässiger Anteilinhaber, welcher eine Körperschaft ist, eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind, sind die erzielten Gewinne aus den Anteile (Dividenden ebenso wie Veräußerungsgewinne) in seinen steuerbaren Gewinn mit einzubeziehen und in Luxemburg zu versteuern. Dasselbe gilt für eine natürliche Person, welche im Rahmen einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit agiert und welche eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Tilgungsbetrag und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der verkauften oder getilgten Anteile.

ii. In Luxemburg ansässige Anteilinhaber

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Dividenden und sonstige Zahlungen aus den Anteilen, welche eine in Luxemburg ansässige natürliche Person erhält, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens oder einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit agiert, unterliegen der Einkommensteuer zu den allgemeinen progressiven Steuersätzen.

Veräußerungsgewinne von Privatpersonen auf Anteile, die im Privatvermögen gehalten werden, sind in Luxemburg nur steuerpflichtig, wenn es sich bei dem Veräußerungsgewinn um einen sog. Spekulationsgewinn oder um einen Gewinn aus einer sog. wesentlichen Beteiligung handelt. Ein sog. Spekulationsgewinn liegt vor, sofern die Veräußerung der Anteile vor ihrem Erwerb erfolgt oder die Anteile innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb veräußert werden. Dieser Spekulationsgewinn ist mit dem regulären persönlichen Steuersatz zu versteuern. Eine Beteiligung gilt in gewissen Fällen als wesentlich, und zwar insbesondere (i) wenn der Veräußerer allein oder zusammen mit seinem Ehepartner und seinen minderjährigen Kindern zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Tag der Veräußerung mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 10% am Gesellschaftskapital beteiligt war, oder (ii) wenn der Veräußerer die Beteiligung innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren vor der Veräußerung unentgeltlich erworben hat und für den vorherigen Besitzer selbst (oder bei mehreren unentgeltlichen Übertragungen einer der letzten Besitzer) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Fünfjahreszeitraums eine wesentliche Beteiligung darstellte. Der Gewinn aus einer wesentlichen – über mindestens 6 Monate gehaltenen – Beteiligung unterliegt in Höhe des Veräußerungserlöses abzüglich der Veräußerungskosten und des Anschaffungspreises dem ermäßigten Steuersatz, der der Hälfte desjenigen durchschnittlichen Steuersatzes beträgt, der auf das angepasste Einkommen anwendbar wäre. Als Veräußerung

sind insbesondere ein Verkauf, ein Tausch, eine Einbringung sowie jede andere Art von Veräußerung zu sehen. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufsoder Tilgungsbetrag und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Anteile.

Veräußerungsgewinne, welche eine in Luxemburg steuerlich ansässige natürliche Person realisiert, welche im Rahmen einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit agiert, unterliegen der Einkommensteuer zu den allgemeinen progressiven Steuersätzen. Als Veräußerungsgewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Tilgungsbetrag und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Anteile anzusehen.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

Anteilinhaber, die Luxemburger steuerpflichtige Kapitalgesellschaften (*sociétés de capitaux*) sind, haben sämtliche aus den Anteilen erhaltenen Einkünfte, sowie sämtliche Gewinne aus einem Verkauf, einer Veräußerung oder einer Tilgung der Anteile in ihren steuerbaren Gewinn mit aufzunehmen.

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber, die einem gesonderten Steuerregime unterliegen

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber, die einem gesonderten Steuerregime unterliegen ((i) Fonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterliegen, (ii) spezialisierte Investmentfonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegen, (iii) reservierte alternative Investmentfonds (die für eine steuerliche Behandlung als spezialisierte Investmentfonds optieren), die dem Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegen, (iv) Gesellschaften, die nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind) sind in Luxemburg steuerbefreit und Einkünfte aus den Anteilen unterliegen daher keiner Luxemburger Einkommensteuer.

Vermögensteuer

Ein in Luxemburg ansässiger Anteilinhaber, sowie ein nicht ansässiger Anteilinhaber, der in Luxemburg eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter hat, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind, unterliegt der Vermögensteuer auf solche Anteile, es sei denn, es handelt sich bei dem Anteilinhaber um (i) eine steuerlich ansässige oder nicht-ansässige natürliche Person, (ii) einen Fonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (iv) eine Gesellschaft im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital, (v) einen spezialisierten Investmentfonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, (iv) einen reservierten alternativen Investmentfonds nach dem Gesetz vom 23. Juli 2016 oder (vii) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007.

Allerdings unterliegen Verbriefungsgesellschaften gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, Gesellschaften im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital sowie reservierte alternative Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 (die für eine steuerliche Behandlung als Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital optieren) einer Mindestvermögensteuer.

Andere Steuern

Nach Luxemburger Steuerrecht sind Anteile einer natürlichen Person, die zum Zeitpunkt ihres Todes für Zwecke der Erbschaftsbesteuerung in Luxemburg ansässig ist, dem erbschaftssteuerpflichtigen Vermögen dieser Person hinzuzurechnen. Keine Erbschaftsteuer fällt hingegen im Fall einer Übertragung der Anteile von Todes wegen an, wenn der verstorbene Anteilinhaber zum Zeitpunkt seines Todes für erbschaftsteuerliche Zwecke nicht in Luxemburg ansässig war und die Übertragung in Luxemburg auch nicht notariell beurkundet oder in Luxemburg registriert wurde.

Schenkungsteuer kann auf die Schenkung der Anteile erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteile Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls dazu professionell beraten lassen.

C. Automatischer Informationsaustausch

Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA")

Der Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA"), wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ("ausländische Finanzinstitutionen" oder "FFIs") zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich i) Finanzkonten ("financial accounts"), die direkt oder indirekt von "Special US Persons" geführt werden, und ii) nicht US-Amerikanische Finanzinstitute, die nicht mit den FATCA Vorschriften in Einklang stehen, an die Luxemburgische Steuerbehörde zu melden. Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Quelleneinkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen ("IGA"), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung ("Memorandum of Understanding") bei, welche durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 durch das luxemburgische Parlament genehmigt wurden.

Da der Fonds in Luxemburg ansässig ist, wird diese als luxemburgisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution - im Sinne des IGAs) betrachtet, so dass der Fonds den Anforderungen des luxemburgischen IGA entsprechen muss.

Gemäß den Bestimmungen des IGA, ist der Fonds dazu verpflichtet, Informationen zu sammeln, die dazu dienen, seine direkten oder indirekten, Anteilinhaber zu identifizieren die sog. "Specified US Persons" zwecks FATCA ("US-Konten") sind. All diese an den Fonds übermittelten Informationen betreffend US-Konten, werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen gemäß Artikel 28 des am 3. April 1996 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung Luxemburgs über die Vermeidung von Doppelbesteuerung und die Vorbeugung von Steuerflucht im Hinblick auf Steuern auf Einkünfte und Kapital automatisch mit der IRS austauschen wird.

Entsprechend dem IGA kann der Fonds u. a. dazu verpflichtet sein, den Namen, die Anschrift und die Steueridentifikationsnummer dieser Spezifizierten Person der Vereinigten Staaten, die entweder mittelbar oder unmittelbar eine Beteiligung an dem Fonds hält sowie Informationen über den Kontostand oder –wert der spezifizierten Person der Vereinigten Staaten oder über Beträge, die mittelbar oder unmittelbar von dem Fonds an solche spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten gezahlt werden, der luxemburgischen Steuerbehörde zu melden, wenn diese – entweder mittelbar oder unmittelbar – einen Anteil des Fonds halten. Die luxemburgische Steuerbehörde wird diese Informationen automatisch an die IRS weiterleiten.

Der Fonds beabsichtigt den Bestimmungen des Luxemburger IGA zu entsprechen und somit FATCA-konform zu sein. Obwohl der Fonds bestrebt ist, jegliche seiner Pflichten zur Vermeidung einer FATCA Quellensteuer zu erfüllen, kann die Erhebung einer solchen Quellensteuer nicht ausgeschlossen werden.

Die Fähigkeit des Fonds, seine Verpflichtungen unter dem IGA zu erfüllen, ist abhängig von der Mitwirkung der Investoren, die dem Fonds jegliche Informationen, insbesondere betreffend direkte oder indirekte an den Investoren, die nach Auffassung des Fonds für die Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlich sind, zur Verfügung stellen müssen. Jeder Investor (oder – im Fall eines sog. NFFE im Sinne von FATCA, der unmittelbare oder mittelbare Eigentümer an dem Anleger, der eine bestimmte Beteiligungsschwelle überschreitet) stimmt zu, auf Anfrage des Fonds bestimmte Informationen mit den entsprechenden Nachweisen zur Verfügung zu stellen. Weiterhin stimmt jeder Investor zu, innerhalb von dreißig (30) Tagen proaktiv sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die einen Einfluss auf seinen Status haben können, z.B. den Wechsel der Anschrift oder der E-Mail Adresse.

Sofern ein Investor den Informations- und Nachweisanfragen des Fonds nicht nachkommt, können ihm jegliche Steuern, Strafen oder Kosten auferlegt werden, die dem Fonds aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Investors entstehen und der Fonds kann in seinem Ermessen die Anteile des Investors zurückkaufen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Investoren, die ihren Informationspflichten nachgekommen sind, ebenfalls mit der Steuer oder Strafe zu Lasten des nicht ordnungsgemäß mitwirkenden Investoren belegt werden, auch wenn der Fonds jede angemessene Maßnahme ergreifen wird, um die Informationen und Belege von Anteilinhabern zu erlangen, um seinen Verpflichtungen nachzukommen und Kosten oder Gebühren zu vermeiden. Der Fonds ist für die Bearbeitung der personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 verantwortlich. Investoren sind jederzeit berechtigt, Auskunft über ihre personenbezogenen Daten und die Berichtigung dieser Daten zu verlangen, die von dem Fonds verarbeitet, aufbewahrt und archiviert werden.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Sitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthalts, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten, zu informieren und, falls angebracht, beraten zu lassen.

Common Reporting Standard

Am 9. Dezember 2014 nahm der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung an, die nun einen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedstaaten vorsieht ("DAC-Richtlinie"). Durch die Annahme der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union ab dem 1. Januar 2016 generalisiert.

Darüber hinaus hat Luxemburg die Multilaterale Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS der OECD unterzeichnet ("Multilaterale Vereinbarung"). Gemäß dieser Multilateralen Vereinbarung wird Luxemburg ab dem 1. Januar 2016 Informationen über Finanzkonten automatisch mit anderen teilnehmenden Gerichtsbarkeiten austauschen. Das luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 setzt die Multilaterale Vereinbarung und die DAC-Richtlinie, die den gemeinsamen Meldestandard CRS einführt, ins nationale Recht um ("CRS Gesetz").

Entsprechend dem CRS Gesetz kann der Fonds u. a. dazu verpflichtet sein, den Namen, die Anschrift, Ansässigkeitsmitgliedstaat(en), Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum und – ort jeder Meldepflichtigen Person, die Inhaber des Kontos ist, sowie bei passiven NFE, jeder Beherrschenden Person, die eine Meldepflichtige Person ist, der luxemburgischen Steuerbehörde zu melden. Die luxemburgische Steuerbehörde wird diese Informationen automatisch an den entsprechenden Ansässigkeitsmitgliedstaat / Teilnehmerstaat weiterleiten.

Der Fonds ist für die Bearbeitung der personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 verantwortlich. Die Investoren sind jederzeit berechtigt, Auskunft über ihre personenbezogenen Daten und die Berichtigung dieser Daten zu verlangen, die von der Gesellschaft verarbeitet, aufbewahrt und archiviert werden.

Die Fähigkeit des Fonds seine Verpflichtungen unter dem CRS Gesetz zu erfüllen, ist abhängig von der Mitwirkung der Investoren, die dem Fonds jegliche Informationen, insbesondere betreffend direkte oder indirekte Anteilseigner an den Anteilinhabern, die nach Auffassung des Fonds für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlich sind, zur Verfügung stellen müssen. Jeder Investor erklärt sich dazu bereit, diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Ein Investor, der einer Anfrage auf entsprechende Dokumentation nicht nachkommt, wird mit jeglichen Steuern oder Strafen belastet, die dem Fonds aufgrund dessen unter dem CRS Gesetz auferlegt werden und der Fonds kann seine Anteile im eigenen Ermessen zurückkaufen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Investoren, die ihren Informationspflichten nachgekommen sind, ebenfalls mit der Steuer oder Strafe zu Lasten des nicht ordnungsgemäß mitwirkenden Gesellschafters belegt werden, auch wenn die Gesellschaft jede angemessene Maßnahme ergreifen wird, um die Informationen und

Belege von Investoren zu erlangen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen und Kosten oder Gebühren zu vermeiden.

Dem Investoren wird empfohlen, sich von seinen eigenen Steuerberatern im Hinblick auf mögliche Auswirkungen des CRS Gesetz bzw. der Konsequenzen seines Investments in den Fonds beraten zu lassen.

7. Ausgabe von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, die Verwahrstelle oder die Gesellschaft vorbehaltlich von dem nachfolgenden Abschnitt "8. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen", durch Zeichnung und Zahlung des Ausgabepreises Anteile eines Teilfonds zu erwerben. Alle ausgegebenen Anteile des Teilfonds haben gleiche Rechte. Die Ausgabe von Anteilsbruchteilen ist bis zu drei (3) Nachkommastellen statthaft. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Gesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt und grundsätzlich als Inhaberanteile, welche in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt werden und von einer (dematerialisierten) Globalurkunde elektronisch verbrieft werden, ausgegeben.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt an jedem Bewertungstag über eine der Zahlstellen, die Verwahrstelle oder die Gesellschaft.

Vollständige Zeichnungsanträge, die bis 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag (wie unter Abschnitt "10. Berechnung des Inventarwertes" beschrieben) bei einer der Zahlstellen, der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilswertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Vollständige Zeichnungsanträge, die nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, gelten erst an dem darauf folgenden Bewertungstag als ordnungsgemäß eingegangen. Der Anteilwert ist somit in jedem Fall dem Anteilszeichner unbekannt.

Ausgabepreis ist der Inventarwert des entsprechenden Bewertungstages zuzüglich einer Verkaufsprovision, die zugunsten der Vertriebsstelle erhoben wird und deren Höhe im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes des Teilfonds festgelegt ist; er ist zahlbar innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Der Ausgabepreis erhöht sich gegebenenfalls um Stempelgebühren oder andere Belastungen, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden.

8. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Gesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten. Die Gesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn es sich bei den Käufern um natürliche oder juristische Personen handelt, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder eingetragen sind. Die Gesellschaft kann auch natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschließen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber des Teilfonds notwendig werden sollte.

Weiterhin kann die Gesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilinhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Die Gesellschaft behält sich vor, ab einem Nettoinventarwertvolumen welches eine sinnvolle wirtschaftliche Verwaltung des Gesellschaftsvermögens im Sinne der Anteilsinhaber nicht mehr möglich erscheinen lässt, die Ausgabe von Anteilen einzustellen.

Auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen werden von der Verwahrstelle unverzüglich zinslos zurückgezahlt.

9. Gesellschaftsanteile

Die Anteile werden grundsätzlich als Inhaberanteile, welche in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt werden und von einer (dematerialisierten) Globalurkunde elektronisch verbrieft werden, ausgegeben. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, zu einem späteren Zeitpunkt Anteilzertifikate (effektive Stücke) eines Teilfonds, die auf den Inhaber lauten, auszugeben, welche von einer depotführenden Stelle verwahrt werden. Im Interesse der Anteilinhaber können die Anteilzertifikate dann aufgeteilt oder zu größeren Stückelungen zusammengefasst werden. Jeder Anteilinhaber hat Stimmrecht auf der Gesellschafterversammlung. Das Stimmrecht kann in Person oder durch Stellvertreter ausgeübt werden. Jeder Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme.

10. Berechnung des Inventarwertes

Der Anteilwert ("Inventarwert") lautet auf die im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes des entsprechenden Teilfonds festgelegte Währung ("Teilfondswährung").

Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes wird der Inventarwert von der Verwaltungsgesellschaft oder von einem von ihr Beauftragten an jedem Bankarbeitstag, der sowohl in Luxemburg als auch in Frankfurt am Main ein Börsentag ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres (im folgenden "Bewertungstag" genannt), errechnet. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwerts für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag ("Berechnungstag").

Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Teilfondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teilfonds. Das Netto-Fondsvermögen des Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a. Die in einem Teilfonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
- b. Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
- c. Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- d. Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen geregelten Markt (entsprechend der Definition in Abschnitt "4. Anlagepolitik und Anlagegrenzen", Punkt "F. Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik" dieses Verkaufsprospektes) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
- e. Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (c) oder (d) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- f. Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem

Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.

- g. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten und mehr als neunzig Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens neunzig Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- h. Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Gesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Alle auf eine andere Währung als die Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgerechnet.

Das Nettofondsvermögen wird in den Finanzberichten sowohl einzeln als auch konsolidiert dargestellt werden. Die Konsolidierung erfolgt in EUR. Ein Ertragsausgleich kann für jeden Teilfonds errechnet werden.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist die Gesellschaft ermächtigt, andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Teilfondsvermögens zu erreichen.

Die Gesellschaft kann bei umfangreichen Rücknahmeanträgen, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Teilfonds befriedigt werden können, den Inventarwert bestimmen, indem sie dabei die Kurse des Bewertungstages zugrunde legt, an dem sie für den Teilfonds die Wertpapiere verkaufte, die je nach Lage verkauft werden mussten. In diesem Falle wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsweise angewandt.

11. Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, die Verwahrstelle oder die Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen.

Vollständige Rücknahmeanträge, die bis 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei einer der Zahlstellen, der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilswertes des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet. Vollständige Anträge, die nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, gelten erst an dem darauf folgenden Bewertungstag als ordnungsgemäß eingegangen. Der Anteilwert ist somit in jedem Fall dem Anteilsrückgeber unbekannt.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Eventuell ausgegebene Anteilzertifikate müssen vor Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgegeben werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

In diesem Fall erfolgt die Rücknahme gemäß den Bestimmungen des letzten Absatzes von dem Abschnitt "10. Berechnung des Inventarwertes" zum dann geltenden Inventarwert. Der Rücknahmepreis wird in der Teilfondswährung vergütet. Die Gesellschaft achtet darauf, dass das Vermögen des Teilfonds ausreichende flüssige Mittel umfasst, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilinhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Inventarwertberechnung gemäß dem Abschnitt "14. Einstellung der Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen und der Berechnung der

Inventarwerte" umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung prompt davon in Kenntnis gesetzt.

Die Verwahrstelle ist nur soweit zur Zahlung verpflichtet, wenn keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Der Anteilinhaber kann Anteile eines Teilfonds bei der Gesellschaft, bei der Verwahrstelle sowie bei allen Zahlstellen in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen. Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage der Inventarwerte der jeweiligen Teilfonds, welche am nächsten Bewertungstag nach Eingang des Umtauschantrages errechnet werden. Umtauschanträge, die bis 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei einer der Zahlstellen, der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilswertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Anträge, die nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, gelten erst an dem darauf folgenden Bewertungstag als ordnungsgemäß eingegangen. Es kann hierbei eine Umtauschgebühr von maximal 2 % auf den im neuen Teilfonds anzulegenden Betrag zugunsten der Vertriebsstelle erhoben werden.

Die Umtauschprovision muss jedoch mindestens 0,5 Prozentpunkte unter dem Wert der maximal angegebenen Verkaufsprovision des betreffenden Teilfonds liegen, in den der Anteilinhaber seine bereits bestehenden Teilfondsanteile ganz oder teilweise umtauschen möchte. Der sich aus einem Umtausch gegebenenfalls ergebende Restbetrag wird, sofern erforderlich in Euro umgerechnet und an die Anteilinhaber ausbezahlt.

12. Market Timing

Unter Market Timing versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines OGA innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettovermögenswertes des OGA zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht.

Die Gesellschaft erlaubt keine Praktiken, die mit Market Timing verbunden sind, da diese die Wertentwicklung des Teilfonds durch einen Kostenanstieg verringern und/oder eine Verwässerung des Gewinns nach sich ziehen können. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, die von einem Anleger stammen, der verdächtig ist solche Praktiken zu verwenden und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die anderen Anleger des Teilfonds zu schützen.

13. Anti Money Laundering

Gemäß den internationalen Regelungen und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen, unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, in seiner geänderten Fassung, der großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010 und der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 sowie aller diesbezüglicher Änderungen oder Nachfolgeregelungen, obliegt es Finanzdienstleistern zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Infolge solcher Regelungen muss prinzipiell der Fonds die Identität jedes Antragstellers feststellen. Der Fonds kann von einem Antragsteller jedes Dokument, das er für diese Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen.

Antragsteller, die Anteile des Fonds zeichnen möchten, müssen dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, die diese vernünftigerweise zur Überprüfung der Identität des Antragstellers verlangen kann.

Bei Antragstellern, die Anträge im Namen Dritter stellen, ist der Fonds außerdem verpflichtet, die Identität des oder der wirtschaftlichen Eigentümer(s) zu überprüfen. Darüber hinaus verpflichtet sich jeder Antragsteller dazu, den Fonds vor jeglicher Änderung der Identität eines solchen wirtschaftlichen Eigentümers zu unterrichten.

Sollte ein Antragsteller dem Fonds die verlangten Dokumente verspätet oder überhaupt nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt oder bei Rücknahmeanträgen die Auszahlung verzögert. In den vorgenannten Fällen haften weder der OGA noch die Verwaltungsgesellschaft für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall des Geschäfts.

Die Erfassung von Informationen, die dem Fonds in diesem Zusammenhang übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

14. Einstellung der Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen und der Berechnung der Inventarwerte

Die Gesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung der Inventarwerte der Teilfonds sowie Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds zeitweilig einzustellen:

- a) während der Zeit, in welcher eine Wertpapierbörse oder ein anderer geregelter Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Wertpapierbörse bzw. diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b) in Notlagen, wenn die Gesellschaft über Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds nicht verfügen kann, oder es für dieselbe unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren, oder die Berechnung des Inventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
- c) wenn aufgrund des beschränkten Anlagehorizonts eines Teilfonds die Verfügbarkeit erwerbbarer Vermögenswerte am Markt oder die Veräußerungsmöglichkeit von Vermögensgegenständen des Teilfonds eingeschränkt ist.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

15. Aufwendungen und Kosten

Neben den im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes festgelegten Kosten trägt der Teilfonds folgende nachstehend aufgeführte im Zusammenhang mit der Verwaltung des Teilfonds anfallende Aufwendungen:

- a) die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten des Teilfondsvermögen das im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes festgelegte Entgelt zu erhalten. Aus dem hier erhaltenen Entgelt zahlt die Verwaltungsgesellschaft ebenfalls die Entschädigung bezüglich einer Anlageberatung;
- b) die Vergütung der Verwahrstelle , sowie deren Bearbeitungsgebühren und verauslagte Fremdspesen. Die Verwahrstelle entnimmt den gesperrten Konten nur nach Zustimmung der Gesellschaft, die ihr gemäß dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes zustehende Vergütung. Die Höhe der Bearbeitungsgebühren und Fremdspesen sind ebenfalls im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes geregelt;
- c) die Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
- d) die Kosten für die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise, der Ausschüttungen sowie sonstiger für den Anteilinhaber wichtige Informationen;
- e) die Druckkosten für die Anteilzertifikate:
- f) die Kosten für den Druck, die Veröffentlichung und den Versand der Berichte und Verkaufsprospekte einschließlich der Satzung;
- g) die Honorare und Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- h) die Kosten für die Rechtsberatung, die der Gesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln;
- i) die Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung und/oder einer Vertriebszulassung im In- und Ausland;

- j) alle Steuern und Abgaben, die auf das Teilfondsvermögen, deren Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Teilfonds erhoben werden;
- k) die Auslagen und mögliche Vergütungen für ausländische Repräsentanten;
- Kosten der Erstellung, Änderung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und der Satzung sowie anderer Dokumente, wie z.B. die KIIDs, die die entsprechenden Teilfonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit den Teilfonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- m) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- n) Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- o) Einen angemessenen Anteil an Kosten für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen, können dem Fondsvermögen belastet werden;
- p) Kosten für eine evtl. Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen sowie evtl. Mitgliedschaften des Fonds in Interessenverbänden (z.B. ALFI) belastet werden;
- q) alle im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft sowie mit der Auflage aller Teilfonds anfallenden Kosten, einschließlich Notarkosten, etc.;
- r) Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so kann es zu einer Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Die im Zusammenhang mit diesem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Fonds gehen zu Lasten des Teilfonds. Diese Beschränkung ist ebenfalls in den Fällen anwendbar, in denen der Teilfonds Anteile (Aktien) einer Investmentgesellschaft erwirbt, mit der er im Sinne des vorhergehenden ersten vorhergehenden Satzes verbunden ist. Ausgenommen sind Kosten für Werbung und andere Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten bzw. dem Verkauf der Anteile anfallen. Bei den Zielfonds können den Anteilinhabern des Teilfonds mittelbar oder unmittelbar Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen belastet werden. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Gebühren eintreten. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt;
- s) sonstige Kosten für die Gesellschaftsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden, Repräsentanten und anderer Beauftragter der Gesellschaft;
- t) Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Generalversammlungen und Verwaltungsratssitzungen.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst dem laufenden Einkommen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Teilfondsvermögen.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten (Spesen für Transaktionen in Wertpapieren sowie sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Teilfonds) werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Kosten, die sich auf das gesamte Fondsvermögen beziehen, werden den einzelnen Teilfonds im Verhältnis ihres Netto-Fondsvermögens anteilig berechnet. Die einzelnen Teilfonds haften lediglich für die durch sie verursachten Kosten und Aufwendungen.

Die Gründungskosten werden zunächst von der Verwaltungsgesellschaft getragen und dann innerhalb des ersten Rumpfgeschäftsjahres dem Teilfondsvermögen durch die Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft, noch ihre Beauftragten sind berechtigt, Barzahlungen oder sonstige Nachlässe von einer Gesellschaft (vertreten durch Makler oder Händler) als Gegenleistung für die Durchführung von Transaktionen mit Vermögenswerten eines Fonds durch die Gesellschaft (vertreten durch Makler oder Händler) für sich einzubehalten; ausgenommen sind Waren und Dienstleistungen ("Soft Commission"), wenn:

- (a) der Makler oder Händler sich verpflichtet hat, die Transaktion zu bestmöglichen Konditionen auszuführen, und die Händlergebühren die üblichen Gebühren einer institutionellen Full-Service-Brokerage nicht übersteigen;
- (b) die vertragsmäßig gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen der Bereitstellung von Anlagedienstleistungen für den Fonds dienen; und
- (c) eine Offenlegung in den Jahres- und Halbjahresberichten in Form einer Erklärung erfolgt, die die Praxis der Portfolio-Managers oder Anlageberaters hinsichtlich "Soft Commissions" erklärt und eine Beschreibung der erhaltenen Waren und Dienstleistungen enthält.

16. Rechnungsjahr und Revision

Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes eines entsprechenden Teilfonds, endet das Rechnungsjahr der Gesellschaft sowie der Teilfonds jährlich am 31. Januar. Die Gesellschaft wird durch eine unabhängige zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kontrolliert, die von der Gesellschafterversammlung zu ernennen ist.

17. Ertragsverwendung

Die Ertragsverwendung (Thesaurierung/Ausschüttung) wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes bezüglich des betreffenden Teilfonds definiert.

Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes bezüglich eines entsprechenden Teilfonds kann der Verwaltungsrat beschließen, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen jedes Jahr den überwiegenden Teil der ordentlichen Nettoerträge auszuschütten und diese sobald als möglich nach Abschluss der Jahresrechnung des Teilfonds auszuzahlen.

Als ordentliche Nettoerträge des Teilfonds gelten vereinnahmte Zinsen und Dividenden, abzüglich der Aufwendungen und Kosten des Teilfonds gemäß dem Abschnitt "15. Aufwendungen und Kosten" unter Ausschluss der realisierten Kapitalgewinne und Kapitalverluste, der nicht realisierten Wertsteigerungen und Wertminderungen sowie des Erlöses aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und aller sonstigen Einkünfte nicht wiederkehrender Art.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung kann der Verwaltungsrat beschließen, von Zeit zu Zeit die realisierten Kapitalgewinne abzüglich realisierter Kapitalverluste und ausgewiesener Wertminderungen, sofern diese nicht durch ausgewiesene Wertsteigerungen ausgeglichen sind, ganz oder teilweise in bar auszuschütten.

Eine Ausschüttung erfolgt einheitlich auf alle Anteile, die einen Tag vor Zahlung der Ausschüttungsbeträge im Umlauf waren.

Ausschüttungsbeträge, die binnen fünf Jahren ab Datum der veröffentlichten Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht werden, verfallen und gehen an den Teilfonds zurück.

18. Änderungen

Der Verwaltungsrat kann den Verkaufsprospekt jederzeit ganz oder teilweise ändern. Jegliche Änderungen der Satzung können gemäß den Bestimmungen der Satzung durch die Gesellschafterversammlung entschieden werden und werden im RESA veröffentlicht.

19. Veröffentlichungen und allgemeine Informationen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis des Teilfonds sind am Sitz der Gesellschaft sowie bei allen Zahlstellen verfügbar und werden jeweils in einem Medium eines jeden Landes veröffentlicht, in dem die Anteile öffentlich vertrieben werden. Der Inventarwert des Teilfonds kann am Sitz der Gesellschaft sowie bei allen Zahlstellen angefragt werden.

Nach Abschluss jedes Rechnungsjahres wird die Gesellschaft den Anteilinhabern einen geprüften Jahresbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft gibt über die Teilfondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate. Nach Ende der ersten Hälfte jedes Rechnungsjahres stellt die Gesellschaft den Anteilinhabern einen ungeprüften Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft über das Teilfondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt. Der Jahresbericht und alle Halbjahresberichte des Teilfonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Gesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle erhältlich.

Alle wichtigen Informationen für die Anteilinhaber (z.B. Ausschüttungsanzeigen) werden, sofern gesetzlich oder aufsichtsrechtlich erforderlich, in mindestens einer Tageszeitung eines jeden Landes veröffentlicht, in dem die Anteile öffentlich vertrieben werden. Sofern kein gesetzliches Erfordernis zur Veröffentlichung der Informationen in einer Tageszeitung besteht, werden die Informationen ausschließlich auf http://www.vpbank.com/vp_fund_solutions_notifications zugänglich gemacht.

Die erwähnten Verträge sowie der derzeit gültige Text der Satzung liegen zur Einsicht am Sitz der Gesellschaft sowie bei allen Zahlstellen aus.

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospektes, der Satzung sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgebend.

Folgende Dokumente können am Sitz der Gesellschaft sowie bei allen Zahlstellen während der normalen Bürozeiten eingesehen bzw. kostenlos angefordert werden:

- a) die Satzung der Gesellschaft
- b) die im Verkaufsprospekt benannten Verträge
- c) der Verkaufsprospekt
- d) das jeweilige KIID des Teilfonds; und
- e) die Jahresberichte und Halbjahresberichte des Fonds.

20. Zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen

Interessenskonflikte, Beschwerdemanagement, Best Execution, Stimmrechte

Angaben zu Maßnahmen gegen Interessenskonflikte, zum Beschwerdemanagement, zur Best Execution Policy der Verwaltungsgesellschaft sowie zu den Stimmrechten werden auf Wunsch den Anlegern zur Verfügung gestellt.

21. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor hat der Fonds die Art und Weise, auf welche Nachhaltigkeitsrisiken (wie im Folgenden definiert) in Anlageentscheidungen einbezogen werden, und die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds offenzulegen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds haben könnte.

Der Fonds ist Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Diese Nachhaltigkeitsrisiken sind in den Investitionsentscheidungsprozess und die Risikoüberwachung einbezogen, soweit sie ein tatsächliches oder potenzielles wesentliches Risiko und/oder die Gelegenheit, langfristig risikoadäquate Erträge zu maximieren, darstellen.

Die Auswirkungen des Auftretens von Nachhaltigkeitsrisiken können zahlreich sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Im Allgemeinen wird das Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos hinsichtlich eines Vermögenswertes nachteilige Auswirkungen auf dessen Wert oder den gänzlichen Wertverlust zur Folge haben.

Die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite ist daher auf Ebene der Teilfonds durchzuführen. Detailliertere Angaben und spezifische Informationen sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen des Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht, da es an Daten ausreichender Qualität mangelt, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Fonds zu bewerten.

<u>22. a) Dauer und Auflösung der Gesellschaft, b) Dauer und Auflösung der Teilfonds und c) Verschmelzungen</u>

a) Dauer und Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet; sie kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden. Wenn ein Tatbestand eintritt, der eine gesetzliche Liquidation erforderlich macht, wird dies entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Gesellschaft im RESA und mindestens zwei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg erscheinen.

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation der Gesellschaft führt, werden die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Gesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber der Gesellschaft nach deren Anspruch verteilen.

Liquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen wurden, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in EUR umgewandelt von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

b) Dauer und Auflösung der Teilfonds

Die Gründung von Teilfonds wird vom Verwaltungsrat beschlossen. Der Verwaltungsrat kann beschließen, falls wesentliche politische oder wirtschaftliche Veränderungen nach Ermessen des Verwaltungsrates diese Entscheidung notwendig machen, das Vermögen eines Teilfonds aufzulösen und den Anteilinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile an dem Bewertungstag, an welchem die Entscheidung wirksam wird, auszuzahlen. Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der an einem solchen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die Zuteilung von Anteilen an einem anderen Teilfonds, vorbehaltlich der Billigung durch die Gesellschafterversammlung der Anteilinhaber dieses anderen Teilfonds erklären, vorausgesetzt, dass während der Zeit von einem Monat nach Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung die Anteilinhaber der entsprechenden Teilfonds das Recht haben werden, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zu dem anwendbaren Nettoinventarwert ohne Kostenbelastung zu verlangen.

c) Verschmelzungen

Der Verwaltungsrat kann nach vorheriger Zustimmung der CSSF gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, zwei oder mehrere Teilfonds der Gesellschaft miteinander oder die Gesellschaft oder ggfs. einen Teilfonds der Gesellschaft mit einem anderen OGAW bzw. einem Teilfonds dieses OGAWs, zu verschmelzen, wobei dieser andere OGAW sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Der Verschmelzungsbeschluss wird in einer vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile der Gesellschaft bzw. des oder der Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die betroffenen Anteilinhaber haben stets während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten, die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert oder, sofern im Einzelfall einschlägig, den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des übernehmenden OGAW bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Eine Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Teilfonds mit einem Luxemburger oder ausländischen OGA bzw. einem Teilfonds dieses OGA, der kein OGAW ist, ist nicht möglich.

23. Verjährung

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Gesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; ausgenommen bleibt die in dem Abschnitt "22. a) Dauer und Auflösung der Gesellschaft" enthaltene Regelung.

24. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Gesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg, im Großherzogtum Luxemburg.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst sowie den Teilfonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ihren (Wohn-)Sitz haben, und Angelegenheiten betreffen, die sich auf Zeichnung und Rücknahme von Anteilen durch diese Anleger beziehen.

Die deutsche Fassung der Satzung ist verbindlich. Die Gesellschaft kann im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und für den Fonds Übersetzungen der Satzung in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen Anteile öffentlich vertrieben werden.

25. Gesellschafterversammlungen

Gesellschafterversammlungen werden grundsätzlich am dritten Mittwoch im Juni um 10:30 Uhr abgehalten. Sofern am Tag der Versammlung ein Bankfeiertag sein sollte, findet die Gesellschafterversammlung am darauf folgenden Bankarbeitstag statt.

Einladungen zu Gesellschafterversammlungen werden im RESA und in einer luxemburgischen Tageszeitung, sowie in Zeitungen, welche der Verwaltungsrat für zweckmäßig hält, in jedem Vertriebsland veröffentlicht.

26. Investorenrechte

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGA(W) nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister des OGA(W) eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

BESONDERER TEIL DES VERKAUFSPROSPEKTES zu der Gesellschaft SUNARES

Ergänzend bzw. abweichend zu dem Allgemeinen Teil im Verkaufsprospekt gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

SUNARES – Sustainable Natural Resources:

Anlagepolitik

Das Vermögen des Teilfonds wird überwiegend investiert in Aktien, verzinslichen Wertpapieren (fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen inkl. Nullkuponanleihen), Wandelschuldverschreibungen, Genuss- und Partizipationsscheinen, Zertifikate sowie sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte. Auf eine Investition des Teilfondsvermögens in Derivate jedweder Art wird verzichtet. Des Weiteren wendet der Teilfonds keine Techniken und Instrumente an, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

Es wird angestrebt Aktien von Unternehmen mit Bezug zu den Elementen Erde und Wasser zu erwerben (Yin-Prinzip). Branchenschwerpunkte sind hier insbesondere Wasser-, Agrar- und Forstwirtschaft, Nahrungsmittel, Energie, Alternative Energien, Rohstoffe und Edelmetalle. Der Teilfonds investiert fortlaufend mindestens 51 % seines Wertes unmittelbar in Kapitalbeteiligungen.

Kapitalbeteiligungen sind:

- 1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
- 2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
- a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
- b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
- 3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils oder
- 4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Investmentanteils.

Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch mittels Finanzderivaten (z.B. Aktienfutures) abbilden, stellen keine Kapitalbeteiligungen dar.

Für das Teilfondsvermögen dürfen Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von insgesamt 10~% des Nettovermögens des Teilfonds erworben werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und trifft sozial verantwortliche Anlageentscheidungen, wobei ein ESG-Rating im Mittelpunkt des Nachhaltigkeitsansatzes des Teilfonds steht.

Durch ein Positiv-Screening wird das Anlageuniversum gefiltert, um Unternehmen zu identifizieren, die eine der folgenden drei Lösungen zur Minderung des Klimawandels anbieten:

- Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen anbieten, die kohlenstoffarm sind, wie erneuerbare Energien
- Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen anbieten, die es anderen Aktivitäten ermöglichen, kohlenstoffarme Emissionsziele zu reduzieren oder zu erreichen
- Unternehmen, deren Aktivitäten dazu beitragen, den Übergang zu einer Netto-Null-Co2-Emission bis 2050 zu schaffen, indem sie umfassende Kohlenstoffreduktionsziele umsetzen und ihr Engagement im Bereich der erneuerbaren Energien ausbauen.

Der Teilfonds achtet daher genau auf die Umweltpolitik der Unternehmen, in die er investiert, und nutzt relevante Daten aus verschiedenen Quellen, um die Fortschritte und den Beitrag zu bewerten, den sie bei der Reduzierung ihres Kohlenstoff-Fußabdrucks durch die Verringerung von Treibhausgasen (THG) und Kohlenstoffemissionen (CO2) leisten. Zu den klimabezogenen Kennzahlen, die analysiert werden, gehören unter anderem die Gesamt-CO2- und

THG-Emissionen, Kohlenstoffintensität, Wassernutzung und -intensität, Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien, Emissionsreduktionsziele und ob die Unternehmen diese Ziele erreichen. Darüber hinaus bewertet der Fonds die Standards von Sozial- und Governance-Kriterien.

Es ist ein Ziel des Teilfonds, die Unternehmen zu ermutigen, ihre Abhängigkeit von der Kohleverstromung zu reduzieren, um ihr Unternehmen in Einklang mit dem Pariser Abkommen zu bringen und so die Kohlenstoffemissionen zu reduzieren. Daher macht der Teilfonds begrenzte Ausnahmen von seinen Ausschlussregeln für Stromerzeugungsunternehmen, die glaubhaft nachweisen können, dass ihre Verpflichtungen zur Energiewende zur Reduzierung und zum Ausstieg aus der kohlebasierten Stromerzeugung führen. Wenn keine gCO2/kWh-Daten verfügbar sind, werden Stromerzeuger ausgeschlossen, deren Produktion zu mehr als 25% aus der Kohle, mehr als 30% aus Gas oder mehr als 30% aus Kernkraftwerken stammen. Ebenso ausgeschlossen sind Stromerzeuger, die neue Kohle- oder Kernkraftwerke planen.

Der Teilfonds handelt in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und den Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, um die Normen von Unternehmen zu bewerten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Menschenrechtsverletzungen, Arbeitsgesetze und klimarelevante Standardpraktiken. Verstöße werden durch Analysen und mit Unterstützung von externen Anbietern bewertet, um deren Schweregrad einzuschätzen. Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen diese Prinzipien und Richtlinien werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Die Anlagephilosophie des Teilfonds führt zum Ausschluss bestimmter Sektoren, falls diese als ungeeignet angesehen werden:

- Rüstungsindustrie: keine Anlage in Unternehmen, die an der Produktion und dem Handel mit Waffen und Rüstungsgütern beteiligt sind;
- Sucht erzeugende Sektoren: keine Anlage in Unternehmen, die Produktion von Waren beteiligt sind, die der Gesundheit schaden und/oder Abhängigkeiten bzw. Süchte bei den Konsumenten erzeugen (wie beispielsweise Tabakprodukte);
- Erwachsenenunterhaltung und Pornografie: keine Anlage in Unternehmen, die Einnahmen aus der Erwachsenenunterhaltung und Pornografie erzielen, die eine wesentliche Beteiligung an solchen Unternehmen halten oder die maßgeblich am Großhandelsvertrieb von Erwachsenenunterhaltung und pornografischen Inhalten beteiligt sind;

Es wird ein individuelles Ranking für Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) erstellt. ESG-Standards und -Rahmenbedingungen werden als Teil des Investmentansatzes angewandt, wobei ESG-Ratings und -Analysen von branchenführenden Datenanbietern (MSCI, S&P Global, Bloomberg, Sustainalytics usw.) verwendet werden, um die ESG-Leistung und -Umsetzung einzelner Aktien zu bewerten. Eine gewichtete Kombination aus diesen und weiteren Kategorien führt zum für den Teilfonds anwendbaren ESG-Rating.

Der Teilfonds bevorzugt Unternehmen, die bessere ESG-Praktiken aufweisen als ihre Branchenkollegen, wobei auch der zukünftige Trend zur Umsetzung von ESG-Richtlinien innerhalb von Sektoren und vor allem einzelnen Unternehmen berücksichtigt wird. Dies führt zu einer Beteiligung sämtlicher Unternehmen, die zu einer erneuerbaren und nachhaltigen Welt beitragen und die das Potenzial für langfristiges Wachstum aufweisen.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.

Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds ist geeignet für den langfristigen Anleger, der innovativ und international anlegen möchte und hierbei ein attraktives Wachstum, bzw. Erträge anstrebt.

Risikoprofil des Teilfonds

Der Anleger ist bereit für die langfristige Chance auf ein attraktives Ertragspotenzial ein mittleres bis hohes Risiko mit Kursausschlägen zu tolerieren

Grundsätzlich kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Die Preise der Teilfondsanteile sowie die Erträge schwanken, sodass es sein kann, dass der Investor sein ursprünglich investiertes Geld nicht zurückbekommt.

Die einzelnen Risikofaktoren sind im Allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospektes unter Abschnitt 4. "Anlagepolitik und Anlagegrenzen", Punkt B. "Risikohinweise und -faktoren", Punkt 2. "Risikofaktoren" definiert.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Teilfonds durch ein absolutes Value-at-Risk-Modell gemessen und kontrolliert. Die konkrete Berechnung des Value-at-Risk des Teilfonds erfolgt auf Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls (Wahrscheinlichkeit) von 99 % sowie einer Haltedauer von 20 Werktagen (1 Monat).

Der Fonds muss garantieren, dass das Gesamtrisiko, berechnet nach dem absoluten VaR-Ansatz, 20 % des gesamten Nettofondsvermögens nicht überschreitet.

Hebelwirkung

Die erwartete Hebelwirkung des Teilfonds wird anhand der erwarteten durchschnittlichen Summe der Nominalwerte der Derivate gemäß den CESR- Richtlinien "10-788" berechnet. Zusätzlich besteht für die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit, die Berechnung der Hebelwirkung gegebenenfalls mit dem Ansatz über die Verbindlichkeiten ("Commitment Ansatz") zu vervollständigen. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0% und 100% des Nettofondsvermögens liegen wird. In diesem Zusammenhang ist eine Hebelwirkung von 0% als ungehebeltes Portfolio zu verstehen.

Anteilinhaber sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- oder Anlegezwecke. Die Berechnung der erwarteten Hebelwirkung unterscheidet jedoch nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes. Daher gibt dieser Betrag keinen Hinweis auf das Risiko des Fonds.

Die Preise der Teilfondsanteile sowie die Erträge schwanken, sodass es sein kann, dass der Investor sein ursprünglich investiertes Geld nicht zurückbekommt.

Ertragsverwendung

Der Teilfonds ist ausschüttend. Die während eines Geschäftsjahres anfallenden Erträge und Veräußerungsgewinne werden einmal jährlich ausgeschüttet.

Aufwendungen und Kosten des Fonds

- 1. Aus dem Teilfondsvermögen erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung von max. 1,85 % p.a., mindestens 15.000,- die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.
- 2. Die Gebühr für den Portfoliomanager ist in der Gebühr für die Verwaltungsgesellschaft enthalten und wird dem Fonds nicht gesondert in Rechnung gestellt.
- 3. Die Verwahrstelle hat gegen das Teilfondsvermögen Anspruch auf die mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Honorare, welche folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten dürfen:
 - eine Vergütung für die Wahrnehmung der Verwahrstellenaufgaben und die Verwahrung des Teilfondsvermögens in Höhe von max. 0,10 % p.a, mindestens 15.000,- die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist, zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer;

- eine Bearbeitungsgebühr für Transaktionen für Rechnung des Fonds;
- Ersatz der von ihr verauslagten Fremdspesen und darf für außergewöhnliche Dienstleistungen, die bei normalem Geschäftsablauf nicht auftreten, eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen;
- für eventuelle Ausschüttungen eine Provision in Höhe von 0,75 % auf den auszuzahlenden Betrag.

Teilfondswährung, Erstausgabepreis, Ausgabe von Anteilen und Rechnungsjahr

Der Inventarwert (Anteilwert) lautet auf EUR. Während der Einführungsperiode des Teilfonds (14.02.2008 – 03.03.2008) betrug der Ausgabepreis EUR 100,-.

Zeichnungspreis ist der Erstausgabepreis zzgl. einer Verkaufsprovision von max. 5 %.

Die Gesellschaft behält sich vor, ab einem Nettoinventarwertvolumen welches eine sinnvolle wirtschaftliche Verwaltung des Gesellschaftsvermögens im Sinne der Anteilsinhaber nicht mehr möglich erscheinen lässt, die Ausgabe von Anteilen einzustellen.

Das Rechnungsjahr des Teilfonds endet am 31. Januar.

Auswirkungen des Auftretens von Nachhaltigkeitsrisiken

Folgenden Nachhaltigkeitsrisiken sind im Hinblick auf den Teilfonds hervorzuheben:

Der Teilfonds weist eine wesentliche Exposition gegenüber dem alternative Energiesektor auf. Dieser Sektor kann materialintensiv und abhängig von seltenen Materialien sein, welche teilweise in politisch unstabilen Regionen produziert werden.

Der Teilfonds weist außerdem eine wesentliche Exposition gegenüber Rohstoffen und Edelmetallen auf. Rohstoffe und der Bergbausektor sind aufgrund der steigenden Sensibilisierung im Hinblick auf spezifische Nachhaltigkeitsrisiken dieses Sektors zunehmend reguliert. Diese Risiken reichen von Mangel an Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen bis hin zu Rohstoffabbau in Konflikt- und Hochrisikogebieten.

Der Teilfonds weist zudem eine wesentliche Exposition gegenüber landwirtschaftlichen Flächen auf. Investitionen in landwirtschaftliche Flächen unterliegen Risiken wie z.B. Feuer- und Sturmschäden, Dürre, Überschwemmung und Hochwasser, die sich auf den Anteilswert durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der landwirtschaftlichen Flächen auswirken können, die insbesondere aber nicht ausschließlich auch durch die sich mit dem Klimawandel verändernden klimatischen Bedingungen geprägt sind. Zudem ist der Landwirtschaftssektor aufgrund der steigenden Sensibilisierung im Hinblick auf spezifische Nachhaltigkeitsrisiken zunehmend reguliert (etwa Risiken wie Mangel an Gesundheits- und Sicherheits- sowie generellen Umweltbestimmungen, Risiken aus Altlasten und verborgenen Umweltbelastungen wie z.B. Bodenverunreinigungen).

Mit der Zunahme regulatorischer Anforderungen im Hinblick auf die Wertschöpfungskette im diesen Bereichen können betroffene Unternehmen haftungsrechtlichen Risiken sowie Reputationsrisiken ausgesetzt sein, wenn geeignete Maßnahmen hinsichtlich *Due Diligence* und Rückverfolgbarkeit nicht umgesetzt und überwacht werden, was den Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte beeinträchtigen kann.

Diese Ereignisse können daher die Rendite des Teilfonds beeinträchtigen.